

# Wohnen nachhaltig gestalten

Hauptversammlung

2022



# Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der LEG Immobilien SE am 19. Mai 2022

ISIN: DE 000LEG1110

WKN: LEG 111

LEG Immobilien SE  
Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie herzlich ein zur

**ordentlichen Hauptversammlung der LEG Immobilien SE,**

die am Donnerstag, dem 19. Mai 2022 um 10.00 Uhr (MESZ; entspricht 8.00 Uhr UTC) als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten im Maritim Hotel, Maritim-Platz 1, 40474 Düsseldorf stattfinden wird. Die Hauptversammlung wird für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre der LEG Immobilien SE und deren Bevollmächtigte vollständig in Bild und Ton live im Internet übertragen. Einzelheiten zu den Rechten der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten entnehmen Sie bitte den „**Weiteren Angaben und Hinweisen**“, die im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt sind.

# I. Tagesordnung

## 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte der Gesellschaft und des Konzerns, des in den Lageberichten enthaltenen erläuternden Berichts zu den Angaben nach §§ 289a, 315a Handelsgesetzbuch (HGB) und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Die genannten Unterlagen sind im Internet unter <https://ir.leg-se.com/hv2022> veröffentlicht. Sie werden zudem in der Hauptversammlung vom Vorstand und – soweit es den Bericht des Aufsichtsrats betrifft – vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats erläutert.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1, 1. Halbsatz Aktiengesetz (AktG)<sup>1</sup> festgestellt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung vorgesehen.

---

<sup>1</sup> Die Vorschriften des Aktiengesetzes sind auf die Gesellschaft gemäß Artikel 9 Abs. 1 lit. c) (ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Verordnung) anzuwenden, soweit sich aus speziellen Vorschriften der SE-Verordnung nichts anderes ergibt.

## 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von EUR 326.430.216,90 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von EUR 4,07 Dividende

je dividendenberechtigter Stückaktie: EUR 296.457.273,75

Vortrag auf neue Rechnung: EUR 29.972.943,15

---

Bilanzgewinn: EUR 326.430.216,90

Die Dividende wird nach Wahl der Aktionäre a) in bar oder b) in Form von Aktien der Gesellschaft geleistet. Der Aktionär kann sich für einen Teil seiner Aktien für die Dividende in bar und für den anderen Teil seiner Aktien für die Dividende in Form von Aktien entscheiden. Die näheren Details dazu sind in einem gesonderten Dokument zur Information gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. h), Abs. 5 UAbs. 1 lit. g) Verordnung (EU) 2017/1129 dargelegt. Dieses Dokument ist auf der Internetseite der LEG Immobilien SE unter <https://ir.leg-se.com/hv2022> zugänglich und enthält insbesondere Informationen über die Anzahl und die Art der Aktien und Ausführungen über die Gründe und die Einzelheiten des Aktienangebots.

Die Fälligkeit der in bar zu leistenden Dividende wird im Hinblick auf die Möglichkeit der Aktionäre zur Ausübung ihres vorstehend beschriebenen Wahlrechts gemäß § 58 Abs. 4 Satz 3 AktG auf den 23. Juni 2022 festgelegt. Soweit die Aktionäre die Aktiendividende wählen, werden sie die neuen Aktien der LEG Immobilien SE voraussichtlich ebenfalls am 23. Juni 2022 erhalten.

Der Gewinnverwendungsvorschlag beruht auf den am Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand nach Kenntnis der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 dividendenberechtigten 72.839.625 Stückaktien. Sollte sich die Zahl dieser dividendenberechtigten Stückaktien bis zur Hauptversammlung ändern, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von EUR 4,07 je für das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht. Auch für diesen angepassten Beschlussvorschlag gilt das Angebot, die Dividende statt in bar in Form von Aktien der Gesellschaft zu erhalten. Der auf nicht dividendenberechtigte Stückaktien entfallende Betrag wird in diesem Fall auf neue Rechnung vorgetragen.

Da die Dividende in vollem Umfang aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinn des § 27 Körperschaftsteuergesetz (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) geleistet wird, wird sie ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ausgezahlt. Die Dividende führt nicht zu steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz. Dies gilt sowohl für die Barausschüttung als auch soweit die Dividende in Form von Aktien der Gesellschaft geleistet wird. Eine Steuererstattungs- oder Steueranrechnungsmöglichkeit ist mit der Dividende nicht verbunden.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die Aktiendividende nur anbieten und durchführen werden, wenn sie das nach pflichtgemäßer Bewertung unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre als sinnvoll erachten. Maßgeblich für diese Entscheidung wird insbesondere die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft im Verhältnis zu den jeweils aktuellen finanziellen Leistungskennzahlen sein. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden diese Entscheidung vor der Hauptversammlung am 19. Mai 2022 treffen. Sollten sich Vorstand und Aufsichtsrat gegen die Durchführung einer Aktiendividende entscheiden, werden sie zwar weiterhin der Hauptversammlung den oben genannten Beschlussvorschlag unterbreiten. Das Wahlrecht für die Auszahlung der Dividende in Aktien wird dann aber nicht bestehen und die Dividende wird ausschließlich in bar ausgezahlt werden. Die Dividende würde in diesem Fall am 24. Mai 2022 fällig.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft für diesen Zeitraum zu entlasten.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft für diesen Zeitraum zu entlasten.

### **5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022**

Gestützt auf die Empfehlung des Risiko- und Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor zu beschließen:

- a) Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf wird zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 bestellt.
- b) Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf wird zudem zum Prüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts nach §§ 115 Abs. 5, 117 Nr. 2 Wertpapierhandelsgesetz zum 30. Juni 2022 sowie der weiteren unterjährigen Finanzinformationen nach § 115 Abs. 7 Wertpapierhandelsgesetz, die vor der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2023 aufgestellt werden, bestellt, soweit sich der Vorstand für eine prüferische Durchsicht möglicher weiterer unterjähriger Finanzinformationen entscheidet.

## 6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2021

Nach der Änderung des Aktiengesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, S. 2637 ff.) (ARUG II) sind Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 162 AktG verpflichtet, jährlich einen Bericht über die den gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im letzten Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung (Vergütungsbericht) zu erstellen und diesen Vergütungsbericht gemäß § 120a Abs. 4 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegen.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erfolgte auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigefügt.

Der Vergütungsbericht einschließlich des Vermerks über die Prüfung ist im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt II.1. (Weitere Informationen und Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 6) beigefügt. Er ist zudem von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2022> zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 zu billigen.

## **7. Beschlussfassung über die Verkleinerung des Aufsichtsrats und entsprechende Satzungsänderung**

Der Aufsichtsrat besteht nach Artikel 40 Abs. 2 und 3 und Artikel 9 Abs. 1 lit. c) der SE-Verordnung in Verbindung mit § 17 des SE-Ausführungsgesetzes (SEAG) sowie § 9.1 der Satzung der LEG Immobilien SE aus sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Mit der Beendigung der Hauptversammlung 2022 endet die Amtszeit aller derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder. Wie bereits in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2021 angekündigt, stehen die Herren Stefan Jütte und Dr. Johannes Ludewig altersbedingt nicht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung. Im Zusammenhang mit der Regelung der Nachfolge der beiden ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder wurde der Aufsichtsrat vorübergehend auf sieben Mitglieder vergrößert. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen nun – wie ebenfalls bereits angekündigt – vor, den Aufsichtsrat wieder auf sechs Mitglieder zu verkleinern.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 9.1 der Satzung der LEG Immobilien SE zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

„Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.“

## **8. Beschlussfassung über die Verkürzung der Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder und entsprechende Satzungsänderung**

§ 9.3 der Satzung der LEG Immobilien SE in der derzeit gültigen Fassung sieht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben für eine Gesellschaft in der Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) vor, dass die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung jeweils für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Im Ergebnis entspricht dies einer regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats von fünf Jahren. Im Lichte der

aktuellen Anforderungen einer modernen Corporate Governance und der Erwartungen insbesondere internationaler Investoren haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, der Hauptversammlung eine Verkürzung der regelmäßigen Amtszeit auf drei Jahre vorzuschlagen und dabei das bereits bislang bestehende Recht der Hauptversammlung, bei der Wahl eine längere Amtszeit zu bestimmen, beizubehalten. Die Satzung ist entsprechend anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 9.3 der Satzung der LEG Immobilien SE wie folgt neu zu fassen:

„Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. . Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird bei der Berechnung der Amtszeit nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine längere Amtszeit beschließen, längstens jedoch eine Amtszeit von sechs Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.“

## 9. Beschlussfassung über die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder

Die derzeit amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats wurden als Mitglieder des sog. „ersten Aufsichtsrats“ der LEG Immobilien SE bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr der LEG Immobilien SE beschließt, bestellt. Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung der Hauptversammlung am 19. Mai 2022, wobei die Herren Stefan Jütte und Dr. Johannes Ludwig altersbedingt nicht für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stehen.

Die nachfolgend unter a) bis e) genannten übrigen Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der LEG Immobilien SE sollen der Hauptversammlung zur Wiederwahl vorgeschlagen werden:

- a) Dr. Sylvia Eichelberg, Köln, Vorstandsvorsitzende der Gothaer Krankenversicherung AG

- b) Dr. Claus Nolting, München, selbständiger Rechtsanwalt
- c) Dr. Jochen Scharpe, München, geschäftsführender Gesellschafter der AMCI GmbH und geschäftsführender Gesellschafter der Re-Turn Immobilien GmbH
- d) Martin Wiesmann, Frankfurt am Main, selbständiger Berater
- e) Michael Zimmer, Pulheim, geschäftsführender Gesellschafter der FAIR GmbH

Unter Berücksichtigung der unter TOP 7 vorgeschlagenen Verkleinerung des Aufsichtsrats auf sechs Mitglieder ist außerdem eine weitere Person erstmals in den Aufsichtsrat zu wählen. Der Aufsichtsrat schlägt insofern vor,

Dr. Katrin Suder, wohnhaft in Hamburg, geschäftsführende Gesellschafterin der TAE Advisory & Sparring GmbH,

zum Aufsichtsratsmitglied zu wählen.

Die Bestellungen sollen entsprechend der unter TOP 8 vorgeschlagenen Verkürzung der regelmäßigen Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, erfolgen.

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats stützen sich auf den Vorschlag des Nominierungsausschusses. Sie berücksichtigen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und streben die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils an. Die vom Aufsichtsrat festgelegten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie das vom Aufsichtsrat erarbeitete Kompetenzprofil für das Gesamtgremium setzen auch das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB um.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden zu lassen.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt zudem, Herrn Michael Zimmer für den Fall seiner Wiederwahl in den Aufsichtsrat erneut zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen.

Weitere Angaben über die zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten sind im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt II.2. (Weitere Informationen und Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 9) abgedruckt.

## **10. Beschlussfassung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten geänderten Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands**

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) am 1. Januar 2020 sieht § 120a Abs. 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre und bei jeder wesentlichen Änderung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder beschließt.

Der Aufsichtsrat der LEG Immobilien SE hat am 8. März 2022 – gestützt auf die Empfehlung des Präsidiums – eine Änderung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder nach § 87a Abs. 1 AktG beschlossen. Das geänderte Vergütungssystem ist für alle Vorstandsanstellungsverträge maßgeblich, die ab dem Tag der Hauptversammlung, der dieses geänderte Vergütungssystem zur Billigung vorgelegt wurde, neu abgeschlossen, geändert oder verlängert werden. Der Aufsichtsrat beabsichtigt zudem, die bestehenden Vorstandsanstellungsverträge mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 an das geänderte Vergütungssystem anzupassen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, das geänderte, im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt II.3. (Weitere Informationen und Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 10) vollständig wiedergegebene Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der LEG Immobilien SE zu billigen.

## **11. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der LEG Immobilien SE**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats bilden seit dem Wirksamwerden der Umwandlung der LEG Immobilien AG in die LEG Immobilien SE am 11. März 2021 den sogenannten „ersten Aufsichtsrat“ der LEG Immobilien SE. Gem. § 113 Abs. 2 AktG kann die Hauptversammlung, die über

die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt, den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligen. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sollen für den Zeitraum vom 11. März 2021 bis zum 19. Mai 2022 eine Vergütung sowie die Erstattung ihrer Auslagen erhalten, die der bisher in § 9.11 der Satzung festgesetzten Vergütung (dazu unter Tagesordnungspunkt 12) und der bisher in § 9.12 der Satzung geregelten Erstattung von Auslagen entspricht; diese Vergütung entspricht auch der Vergütung, die zuvor für die Mitglieder des Aufsichtsrats der LEG Immobilien AG festgesetzt war. Ab dem 20. Mai 2022 sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats der LEG Immobilien SE die unter Tagesordnungspunkt 12 vorgeschlagene Vergütung erhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der LEG Immobilien SE erhalten für das Geschäftsjahr 2021 zeitanteilig vom 11. März 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und für das Geschäftsjahr 2022 zeitanteilig vom 1. Januar 2022 bis zum 19. Mai 2022 eine feste Grundvergütung, wobei als Bezugsgröße eine feste Grundvergütung in Höhe von EUR 72.000,00 für ein volles Geschäftsjahr zugrunde gelegt wird. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,5-fache, ein stellvertretender Vorsitzender erhält das 1,25-fache des jeweiligen Betrags.

Die Mitglieder eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhalten für das Geschäftsjahr 2021 zeitanteilig vom 11. März 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und für das Geschäftsjahr 2022 zeitanteilig vom 1. Januar 2022 bis zum 19. Mai 2022 eine zusätzliche jährliche feste Vergütung, wobei als Bezugsgröße eine zusätzliche feste Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00 für ein volles Geschäftsjahr zugrunde gelegt wird. Der Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte der zusätzlichen festen Vergütung. Für die Mitgliedschaft und den Vorsitz im Nominierungsausschuss wird keine Vergütung gezahlt.

Mitglieder, die dem ersten Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des ersten Aufsichtsrats nur während eines Teils des Zeitraums vom 11. März bis zum 31. Dezember 2021 oder vom 1. Januar bis zum 19. Mai 2022 angehört haben, erhalten für den betreffenden Zeitraum eine entsprechende zeitanteilige Vergütung.

Für die Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses erhält jedes Mitglied zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.000,00 je Sitzung.

Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der LEG Immobilien SE die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden angemessenen Auslagen. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben.

Die Vergütungen für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats der LEG Immobilien SE werden nach der Hauptversammlung am 19. Mai 2022 ausgezahlt.

## **12. Beschlussfassung über die Änderung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und entsprechende Satzungsänderung**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der LEG Immobilien SE ist in §§ 9.11 bis 9.13 der Satzung festgesetzt.

Nach § 9.11 der Satzung der LEG Immobilien SE erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine feste Grundvergütung, eine feste Ausschussvergütung sowie zusätzlich ein Sitzungsgeld. § 9.11 der Satzung lautet:

„Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche feste Grundvergütung in Höhe von EUR 72.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,5-fache, ein stellvertretender Vorsitzender erhält das 1,25-fache dieses Betrags. Die Mitglieder eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00; der Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte. Für die Mitgliedschaft und den Vorsitz im Nominierungsausschuss wird keine Vergütung gezahlt. Für die Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses erhält jedes Mitglied zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 2.000,00 je Sitzung. Sämtliche vorgenannten Vergütungen sind jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehört haben, erhalten für dieses Geschäftsjahr eine entsprechende zeitanteilige Vergütung.“

Die Hauptversammlung am 27. Mai 2021 hat die in §§ 9.11 bis 9.13 der Satzung festgelegte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des Vergütungssystems mit 99,32 % der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt. Basierend auf der sich weiter entwickelnden Marktpraxis und Investorenfeedback hat der Aufsichtsrat Anfang 2022 die Aufsichtsratsvergütung dennoch erneut überprüft und überarbeitet. Im Einklang mit den Erwartungen von Investoren und Stimmrechtsberatern sowie der zunehmenden Marktpraxis soll das Sitzungsgeld zukünftig entfallen. Es wird vorgeschlagen, die Abschaffung des Sitzungsgelds durch eine Erhöhung der festen Vergütung und der Ausschussvergütung zu kompensieren. Die Anpassung der Vergütung trägt den Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats Rechnung. Die erhöhte Festvergütung steht zudem – auch im Vergleich zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats vergleichbarer börsennotierter Unternehmen in Deutschland und unter Berücksichtigung der verhältnismäßig geringen Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern, die zu einer verhältnismäßig höheren zeitlichen Beanspruchung und Verantwortung führt, – in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats und zur Lage der LEG Immobilien SE. Die vorstehenden Ausführungen wurden von einem renommierten externen Vergütungsberater bestätigt, der den Aufsichtsrat bei der Überarbeitung der Aufsichtsratsvergütung unterstützt hat.

Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder ist gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt II.4. (Weitere Informationen und Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 12) dargestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Die Regelung zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der LEG Immobilien SE in § 9.11 der Satzung der LEG Immobilien SE wird wie folgt neu gefasst und das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der LEG Immobilien SE wird wie im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt II.4. (Weitere Informationen und Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 12) dargestellt geändert:

„Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche feste Grundvergütung in Höhe von EUR 90.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,5-fache, ein stellvertretender Vorsitzender erhält das 1,25-fache dieses Betrags. Die Mitglieder eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00; der Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte. Für die Mitgliedschaft und den Vorsitz im Nominierungsausschuss wird keine Vergütung gezahlt. Sämtliche vorgenannten Vergütungen sind jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehört haben, erhalten für dieses Geschäftsjahr eine entsprechende zeitanteilige Vergütung.“

Die vorstehenden Änderungen der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gelten ab dem 20. Mai 2022.

### **13. Beschlussfassung über die Aufhebung satzungsmäßiger Zustimmungsvorbehalte und entsprechende Satzungsänderung**

In §§ 7.3 bis 7.5 der Satzung ist zu Zustimmungsvorbehalten zugunsten des Aufsichtsrats geregelt:

„7.3 Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte und Maßnahmen nur nach vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrats oder eines vom Aufsichtsrat hiermit betrauten Aufsichtsratsausschusses vornehmen:

- a. die Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen;
- b. der Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG sowie die Durchführung von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz.

- 7.4 Der Vorstand bedarf darüber hinaus der Einwilligung des Aufsichtsrats oder eines vom Aufsichtsrat hiermit betrauten Aufsichtsratsausschusses, wenn er bei verbundenen Unternehmen an Geschäften gemäß § 7.3 durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise mitwirkt.
- 7.5 Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass auch bestimmte andere Geschäfte des Vorstands im Innenverhältnis zu ihrer Vornahme der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.“

Über die in § 7.3 der Satzung geregelten Zustimmungsvorbehalte hinaus, die Geschäfte von grundlegender Bedeutung für die LEG Immobilien SE betreffen, hat der Aufsichtsrat gem. § 7.5 der Satzung zahlreiche weitere Zustimmungsvorbehalte in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Diese Zustimmungsvorbehalte betreffen z.B. die Verabschiedung des Wirtschaftsplans des LEG Konzerns, den Kauf oder Verkauf von Grundstücken und die Beantragung, Verlängerung oder Kündigung von Kreditlinien. Die Geschäftsordnung für den Vorstand ist auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich. Für die in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Zustimmungsvorbehalte hat der Aufsichtsrat grundsätzlich auch bestimmt, dass der Vorstand der Einwilligung des Aufsichtsrats bedarf, wenn er bei einem mit der LEG Immobilien SE verbundenen Unternehmen an einem Geschäft mitwirkt, auf das sich ein Zustimmungsvorbehalt bezieht. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats ist es hingegen nicht erforderlich, auch die in § 7.3 der Satzung geregelten Zustimmungsvorbehalte auf verbundene Unternehmen zu erstrecken, da für die LEG Immobilien SE keine grundlegende Bedeutung damit verbunden ist, wenn verbundene Unternehmen die entsprechenden Geschäfte vornehmen; insbesondere handelt es sich beim Abschluss, bei der Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen sowie bei der Durchführung von Umwandlungen durch ein verbundenes Unternehmen um konzerninterne Vorgänge. § 7.4 der Satzung soll daher gestrichen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

§ 7.4 der Satzung der LEG Immobilien SE wird gestrichen.

## 14. Beschlussfassung über die Änderung der Empfangszuständigkeit für Amtsniederlegungen von Aufsichtsratsmitgliedern und entsprechende Satzungsänderung

Gem. § 9.6 der Satzung der LEG Immobilien SE kann jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied sein Amt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, niederlegen. Dabei ist grundsätzlich eine Frist von vier Wochen einzuhalten, wobei der Vorstand aber einer Verkürzung der Niederlegungsfrist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist zustimmen kann.

Die Amtsniederlegung durch ein Aufsichtsratsmitglied und insbesondere die Frage, ob einer Verkürzung der Niederlegungsfrist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist zugestimmt werden soll, betrifft die Zusammensetzung und damit eine „innere Angelegenheit“ des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat ist auch ausschließlich zuständig, der Hauptversammlung Vorschläge zur (Neu-)Besetzung des Aufsichtsrats zu machen. Vorstand und Aufsichtsrat halten es deshalb für sachgerecht, die Empfangszuständigkeit für Amtsniederlegungen von Aufsichtsratsmitgliedern und damit verbunden die Entscheidung über eine Verkürzung oder einen Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist dem Aufsichtsratsvorsitzenden zuzuweisen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 9.6 der Satzung der LEG Immobilien SE wie folgt neu zu fassen:

„Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Fall einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, vertreten durch den Stellvertreter, in Kopie an den Vorstand, niederlegen. Die Niederlegung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen, es sei denn die Niederlegung erfolgt aus wichtigem Grund, die mit sofortiger Wirkung möglich ist. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Fall einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der Stellvertreter kann einer Verkürzung der Niederlegungsfrist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist zustimmen.“

## **15. Beschlussfassung über die Erneuerung der Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG einschließlich der Ermächtigung zum Ausschluss von Andienungs- und Erwerbsrechten**

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, welche die ordentliche Hauptversammlung am 17. Mai 2017 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossen hat, ist bis zum 16. Mai 2022 befristet. Sie wird deshalb zum Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung 2022 abgelaufen sein. Um auch nach Ablauf der derzeit gültigen Ermächtigung in der Lage zu sein, eigene Aktien zu erwerben, soll der Vorstand erneut gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden. Dabei soll die neue Ermächtigung im Wesentlichen der derzeit bestehenden Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien entsprechen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien, zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß § 71d und § 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung kann auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder von ihr abhängiger oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehender Unternehmen ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Sie wird mit Ablauf der heutigen Hauptversammlung wirksam und gilt bis zum 18. Mai 2027 (einschließlich).
- b) Der Erwerb erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Aktionäre (§ 53a AktG) nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, bei

denen, vorbehaltlich des unter Ziffer (2) nachfolgend zugelassenen Ausschlusses des Andienungsrechts, der Gleichbehandlungsgrundsatz der Aktionäre (§ 53a AktG) ebenfalls zu wahren ist, oder mittels der Einräumung von Andienungsrechten. Ein börslicher Erwerb kann über ein Kreditinstitut oder ein anderes die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllendes Unternehmen (zusammen nachfolgend: Emissionsunternehmen) auch dergestalt erfolgen, dass das Emissionsunternehmen im Rahmen eines konkreten Rückkaufprogramms mit dem Erwerb beauftragt wird.

- (1) Sofern der Erwerb der Aktien über die Börse erfolgt, darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht um mehr als 5 % überschreiten oder unterschreiten.
- (2) Erfolgt der Erwerb aufgrund eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre oder aufgrund einer an die Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, so darf der an die Aktionäre gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Aktienkurse (Schlusskurse der Aktie der LEG Immobilien SE im Xetra-Handelssystem oder einem funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über das Angebot oder, bei einem Erwerb auf andere Weise, vor dem Erwerb nicht um mehr als 10 % überschreiten oder unterschreiten.

Ergeben sich nach Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots der Gesellschaft bzw. nach öffentlicher Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kaufpreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kaufpreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten bis zum Zeitpunkt der Annahme angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Anpassung; die 10 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Volumen des Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern die von den Aktionären zum Erwerb angebotenen Aktien den Gesamtbetrag des Erwerbsangebots der Gesellschaft überschreiten, kann der Erwerb im Verhältnis des Gesamtbetrags des Erwerbsangebots zu den insgesamt von den Aktionären angebotenen Aktien erfolgen. Es können darüber hinaus eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 50 Stück angebotener Aktien je Aktionär sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

- (3) Erfolgt der Erwerb mittels Einräumung von Andienungsrechten, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Aktienkurse (Schlusskurse der Aktie der LEG Immobilien SE im XETRA-Handelssystem oder einem funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor dem Tag der Annahme der Verkaufsofferten bzw. dem Tag der Einräumung von Andienungsrechten nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Das Volumen der den Aktionären insgesamt angebotenen Andienungsrechte kann begrenzt werden. Werden den Aktionären zum Zwecke des Erwerbs Andienungsrechte eingeräumt, so werden diese Andienungsrechte den Aktionären im Verhältnis zu ihrem Aktienbesitz entsprechend der Relation des Volumens der von der Gesellschaft zurückzukaufenden Aktien zum Grundkapital im Zeitpunkt der Einräumung der Andienungsrechte zugeteilt. Bruchteile von Andienungsrechten müssen nicht zugeteilt werden; für diesen Fall werden etwaige Teilandienungsrechte ausgeschlossen.

Ergeben sich nach der Einräumung von Andienungsrechten erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kaufpreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kaufpreisspanne, so können die Andienungsrechte bis zum Zeitpunkt der Annahme angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 10 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

- c) Die Ermächtigung kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere zur Verfolgung eines oder mehrerer der nachfolgend unter d) bis i) genannten Ziele, ausgeübt werden.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann einmal oder mehrmals Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung führt grundsätzlich zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der LEG Immobilien SE, die aufgrund der vorstehenden Erwerbsermächtigung erworben werden, wieder über die Börse zu veräußern.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der LEG Immobilien SE, die aufgrund der vorstehenden Erwerbsermächtigung erworben werden, den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung ihres Bezugsrechts und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Aktionäre (§ 53a AktG) zum Bezug anzubieten.
- g) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der aufgrund der vorstehenden Erwerbsermächtigung erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf einen anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der LEG Immobilien SE zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Finanzierungs-

instrumenten beziehen, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind.

- h) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der LEG Immobilien SE, die aufgrund der vorstehenden Erwerbsermächtigung erworben werden, Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, oder von anderen einlagefähigen Wirtschaftsgütern wie Immobilien, Immobilienportfolios und Forderungen gegen die Gesellschaft, anzubieten und/oder zu gewähren.
- i) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der LEG Immobilien SE, die aufgrund der vorstehenden Erwerbsermächtigung erworben werden, zur Erfüllung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Finanzierungsinstrumenten zu verwenden, welche die Gesellschaft oder ein in- oder ausländisches Unternehmen, an dem die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, begibt. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf einen anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der LEG Immobilien SE zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Finanzierungsinstrumenten beziehen, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind.
- j) Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen, soweit der Vorstand Aktien der LEG Immobilien SE gemäß den vorstehenden Ermächtigungen nach Buchstaben e), g), h) und i) verwendet. Darüber hinaus kann der Vorstand im Fall der Veräußerung von Aktien der LEG Immobilien SE im Rahmen eines Verkaufsangebots nach Buchstabe f) an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.

- k) Von den Ermächtigungen gemäß der vorstehenden Buchstaben d) bis j) kann einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen Aktien und auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder von ihr abhängiger oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehender Unternehmen Gebrauch gemacht werden.

## **16. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Andienungs- und Bezugsrechts**

In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 15 vorgeschlagenen Erneuerung der Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten zu erwerben. Das Volumen an Aktien, das insgesamt erworben werden darf, soll durch diesen Beschluss nicht erhöht werden. Es werden lediglich weitere Handlungsmöglichkeiten zum Erwerb eigener Aktien eröffnet. Diese Ermächtigung soll die Gesellschaft in keiner Weise beschränken, Derivate einzusetzen, soweit dies gesetzlich ohne Ermächtigung der Hauptversammlung zulässig ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 15 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien darf der Erwerb eigener Aktien bis zum 18. Mai 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats außer auf den dort beschriebenen Wegen auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten durchgeführt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats
- 1) Optionen zu erwerben, welche die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft berechtigen („**Call-Optionen**“),
  - 2) Optionen zu veräußern, welche die Gesellschaft bei Ausübung durch deren Inhaber zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft verpflichten („**Put-Optionen**“),

- 3) Terminkäufe durchzuführen, welche die Gesellschaft zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft zu einem bestimmten in der Zukunft liegenden Termin berechtigen und verpflichten, und
  - 4) beim Erwerb den Einsatz von Put- und Call-Optionen und Terminkäufen zu kombinieren (nachfolgend werden alle vorgenannten Gestaltungen als „**Derivate**“ bezeichnet).
- b) Aktienerwerbe unter Einsatz von Derivaten dürfen sich insgesamt höchstens auf eine Anzahl von Aktien beziehen, die einen anteiligen Betrag von 5 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt. Die Ermächtigung kann auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder von Dritten für Rechnung der Gesellschaft oder von ihr abhängiger oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehender Unternehmen ausgeübt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke und auch in Verbindung mit nicht unter diese Ermächtigung fallenden anderweitig zulässigen Transaktionen ausgeübt werden. Die in Ausübung dieser Ermächtigung erworbenen Aktien sind auf die Erwerbsgrenze der dieser Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 15 vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien anzurechnen. Zudem dürfen aufgrund der vorliegenden Ermächtigung Aktien nur erworben werden, solange das Volumen der unter Tagesordnungspunkt 15 vorgeschlagenen Ermächtigung nicht ausgeschöpft ist. Die Laufzeit der einzelnen Derivate darf jeweils höchstens 18 Monate betragen; sie muss spätestens am 18. Mai 2027 enden und muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Aktien in Ausübung der Call- und/oder Put-Optionen nicht nach dem 17. Mai 2027 erfolgen kann.
- c) Die Derivategeschäfte müssen mit einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen abgeschlossen werden. Sie sind so auszugestalten, dass sichergestellt ist, dass die Derivate nur mit Aktien beliefert werden, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Aktionäre (§ 53a AktG) erworben wurden; dem genügt der Erwerb der Aktien über die Börse.

- d) Der von der Gesellschaft für Call-Optionen gezahlte oder für Put-Optionen vereinnahmte oder für Kombinationen aus Call- und Put-Optionen gezahlte oder vereinnahmte Preis (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) darf nicht wesentlich über bzw. unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert liegen. Der von der Gesellschaft bei Terminkäufen vereinbarte Terminkurs darf nicht wesentlich über dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Terminkurs liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der aktuelle Börsenkurs und die Laufzeit des Terminkaufs zu berücksichtigen sind.
- e) Der bei der Ausübung der Put-Optionen beziehungsweise bei Fälligkeit des Terminkaufs zu zahlende Kaufpreis je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten und im Fall der Put-Optionen abzüglich der ein-genommenen Optionsprämie bei Abschluss des Optionsgeschäfts) darf den am Tag des Abschlusses des betreffenden Optionsgeschäfts oder Terminkaufs durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht um mehr als 5 % über- oder unterschreiten. Eine Ausübung der Call-Option darf nur erfolgen, wenn der zu zahlende Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten und zuzüglich des Wertes der Option bei Ausübung) den am Tag des Abschlusses des betreffenden Optionsgeschäfts oder Terminkaufs durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht um mehr als 5 % über- oder unterschreitet.
- f) Werden eigene Aktien unter Einsatz von Derivaten unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworben, ist ein etwaiges Recht der Aktionäre ausgeschlossen, solche Derivatgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen. Aktionäre haben ein Recht auf Andienung ihrer Aktien der Gesellschaft nur, soweit die Gesellschaft ihnen gegenüber aus den Derivatgeschäften zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht ist ausgeschlossen.

- g) Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden, gelten die unter Buchstaben d) bis i) und k) des Beschlussvorschlags zu Tagesordnungspunkt 15 genannten Regelungen entsprechend. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als die eigenen Aktien gemäß den Ermächtigungen unter Buchstaben e), g), h) und i) des Beschlussvorschlags zu Tagesordnungspunkt 15 verwendet werden.

## II. Weitere Informationen und Unterlagen zu der Tagesordnung

### 1. Zu Tagesordnungspunkt 6: Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021

#### 1.1 Vergütungsbericht

##### Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht erläutert Struktur und Höhe der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Bericht richtet sich nach den aktienrechtlichen Vorschriften gemäß § 162 AktG sowie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019.

Vorstand und Aufsichtsrat legen den Vergütungsbericht erstmalig gemäß § 120a Abs. 4 AktG in der Hauptversammlung am 19. Mai 2022 zur Billigung vor.

Die Hauptversammlung der LEG Immobilien SE (im Folgenden: „LEG Immo“) hat am 19. August 2020 das vom Aufsichtsrat vorgelegte System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands gebilligt. Dieses Vergütungssystem gilt mit Abschluss der angepassten Vorstandsanstellungsverträge ab dem 1. Januar 2021.

## Vorbemerkung

Das Geschäftsjahr 2021 war für die LEG Immo ein erfolgreiches Jahr. Der FFO I ist im Vergleich zum Vorjahr um 10,4% auf 423,1 Mio. Euro angestiegen. Die EBITDA-Marge zum 31. Dezember 2021 liegt bei 74,9% und ist damit um 0,5%-Punkte gegenüber dem Vorjahrstichtag 31. Dezember 2020 angestiegen. Die Gesellschaft hat somit ihre veröffentlichten Zielvorgaben für 2021 übertroffen bzw. erreicht. Neben den finanziellen Zielen ist für die LEG Immo die ESG-Strategie von großer Bedeutung. Dies spiegelt sich in den Zielen des Vorstands wider. Neben den finanziellen Zielen wurden nichtfinanzielle Ziele für Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) gesteckt, die auch in den Vergütungssystemen des Vorstands und des Managements der LEG Immo verankert sind. Investorenanregungen zum Vergütungssystem werden vom Aufsichtsrat und Vorstand aufgenommen. Insbesondere verzichtet der Vorstand auf die Zahlung des Transaktionsbonus 2021 und 2022, der als variabler Vergütungsbestandteil von den Investoren kritisch gesehen wird. Eine Anpassung des Vorstandsvergütungssystems, welches diese Investorenanregungen aufnimmt und eine stärkere Aktienorientierung vorsieht, ist in Planung und soll der ordentlichen Hauptversammlung 2022 zur Billigung vorgelegt werden.

010

**Vergütungssystem**

<b>FIXER VERGÜTUNGS-BESTANDTEIL</b>	<b>GRUNDVERGÜTUNG</b>	• Fixe vertraglich vereinbarte Vergütung, die in zwölf gleichen Raten ausbezahlt wird	
	<b>NEBENLEISTUNGEN</b>	• Im Wesentlichen Dienstwagen zur dienstlichen und privaten Nutzung, für dienstlich veranlasste Fahrten Dienste eines Fahrers nutzbar, verschiedene Versicherungselemente	
	<b>VERSORGUNGSZUSAGE</b>	• Erhalt eines fixen, in dem jeweiligen Dienstvertrag festgeschriebenen Betrags in eine rückgedeckte Unterstützungskasse	
<b>VARIABLE VERGÜTUNGSBESTANDTEIL</b>	<b>KURZFRISTIGER VARIABLER VERGÜTUNGSANTEIL (STI)</b>	Plantyp	• Tantieme
		Begrenzung/Cap	• 200% des Zielbetrags
		Leistungskriterien	• 40%: Ergebnis aus Vermietung & Verpachtung • 40%: Funds from Operations I • 20%: ESG-Ziele • Kriterienbasierter Anpassungsfaktor (0,8–1,2) zur Beurteilung der individuellen und kollektiven Leistung des Vorstands sowie von außerordentlichen Entwicklungen
		Auszahlung	• Nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahrs
		Auszahlung	• Nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahrs
	<b>LANGFRISTIGER VARIABLER VERGÜTUNGSANTEIL (LTI)</b>	Plantyp	• Performance Cash Plan
		Begrenzung/Cap	• 200% des Zielbetrags
		Leistungskriterien	• 40%: Entwicklung des absoluten Total Shareholder Returns – TSR • 40%: Aktienkursentwicklung im Vergleich zum EPRA Germany Index • 20%: ESG-Ziele
		Laufzeit einer Performance-Periode	• Vier Jahre
		Auszahlung	• Nach der vierjährigen Performance-Periode
<b>TRANSAKTIONSBONUS</b>	Begrenzung/Cap	• 1.256.000 € (Vorstandsvorsitzender) • 866.000 € (Ordentliche Vorstandsmitglieder)	
	Leistungskriterien	• Akquise eines signifikanten Immobilienportfolios: • Schwellenwert: 7.500 Wohneinheiten p. a. • Maximalwert: 30.000 Wohneinheiten p. a.	
	Auszahlung (mit Deferral)	• 33% nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahrs • 67% nach weiteren 2 Geschäftsjahren in Abhängigkeit vom Erreichen eines Businessplans (50% FFO I, 50% Ergebnis aus Vermietung & Verpachtung)	
<b>MALUS/CLAWBACK</b>	• Teilweise oder vollständige Reduzierung bzw. Rückforderung der variablen Vergütung möglich		
<b>AKTIENHALTEVERPFLICHTUNG</b>	• Verpflichtung zum Erwerb von LEG-Aktien in Höhe eines Bruttogrundgehalts innerhalb von vier Jahren • Verpflichtung zum Halten der erworbenen Aktien für die Dauer der Vorstandstätigkeit		
<b>MAXIMALVERGÜTUNG</b>	• Vorstandsvorsitzender: 4.300.000 € • Ordentliche Vorstandsmitglieder: 2.900.000 €		

## Vergütungssystem des Vorstands

Das Vergütungssystem des Vorstands (siehe auch Grafik vorherige Seite >G 10) unterstützt die drei grundlegenden Kernaktivitäten der LEG Immo: Optimierung des Kerngeschäfts, Ausbau der Wertschöpfungskette sowie Portfolio-Stärkung. In die Ausgestaltung des Vergütungssystems fließen insbesondere folgende Punkte ein:

- Unterstützung der Unternehmensstrategie
- Fokus auf die langfristige und nachhaltige finanzielle Entwicklung der LEG Immo
- Ständige ökologisch orientierte Verbesserung im Sinne der Klimaschutzziele, der Optimierung der Kunden- und Mitarbeiterorientierung sowie der fortwährenden Anpassung der Governance an höchste Standards (ESG)
- Leistungsabhängige Vergütung des Vorstands bei gleichzeitiger Sicherstellung einer ambitionierten Zielsetzung (Pay-for-Performance)
- Harmonisierung der Interessen von Vorstand und Aktionären
- Berücksichtigung der Interessen der weiteren Stakeholder der LEG Immo und Ausrichtung der Vorstandsvergütung an selbigen
- Berücksichtigung von Investorenanforderungen und Marktpraxis.

Das Vergütungssystem des Vorstands besteht aus fixen und variablen Bestandteilen, deren Summe die Gesamtvergütung eines Vorstandsmitglieds bildet und für welche der Aufsichtsrat für jedes Vorstandsmitglied einen Maximalbetrag festgelegt hat (Maximalvergütung).

Der fixe Vergütungsbestandteil setzt sich aus der Grundvergütung, Nebenleistungen sowie einer betrieblichen Altersversorgung zusammen.

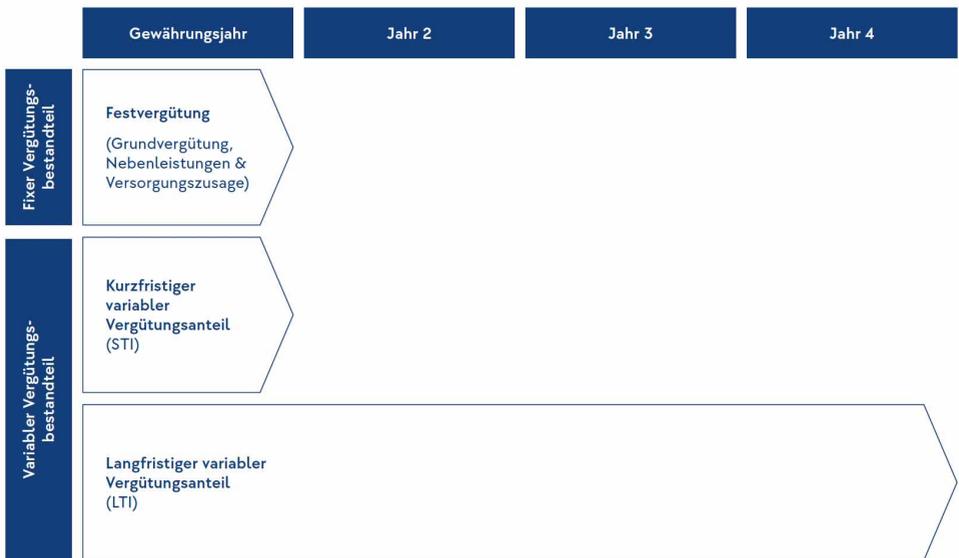
Der variable Vergütungsbestandteil enthält einen kurzfristigen variablen Vergütungsanteil (Short-Term Incentive = STI) sowie einen langfristigen variablen Vergütungsanteil (Long-Term Incentive = LTI).

Für den Fall außergewöhnlicher Erfolge im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien-Portfolios ist zusätzlich eine nach Umfang und Erfolg der Transaktion bemessene Sonderzahlung (Transaktionsbonus) als außerordentlicher Vergütungsbestandteil vorgesehen, auf die der Vorstand allerdings für die Jahre 2021 und 2022 freiwillig verzichtet hat.

Die einzelnen regulären Bestandteile des Vergütungssystems stellen sich im zeitlichen Ablauf wie folgt dar:

G11

Vergütungssystem im zeitlichen Ablauf



Die jeweiligen vertraglich geregelten Jahreszielwerte der einzelnen Vergütungsbestandteile bei 100 %-iger Zielerreichung stellen sich wie folgt dar:

T33

### Vergütungsbestandteile

in T€	Lars von Lackum CEO	Susanne Schröter-Crossan CFO	Dr. Volker Wiegel COO
Grundvergütung	800	500	500
Einjährige variable Vergütung (STI)	480	325	325
Mehrjährige varia- ble Vergütung (LTI)	600	445	445
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>1.880</b>	<b>1.270</b>	<b>1.270</b>

## Fixe Vergütungsbestandteile

### Grundvergütung

Den Mitgliedern des Vorstands wird die Grundvergütung monatlich in zwölf gleichen Raten ausbezahlt (pro rata temporis).

### Nebenleistungen

Zusätzlich zur Grundvergütung erhält der Vorstand vertraglich festgelegte Nebenleistungen. Die Vorstandsmitglieder erhalten Regelbeiträge in Höhe von bis zu 50 % zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung, jedoch maximal den Betrag, der sich ergäbe, wenn das Vorstandsmitglied gesetzlich krankenversichert wäre.

Soweit die Vorstandsmitglieder freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert oder Mitglied eines an die Stelle der gesetzlichen Rentenversicherung tretenden berufsständischen Versorgungswerks sind, erhalten diese 50 % der Regelbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Regelung gilt auch für arbeitnehmerfinanzierte Versorgungszusagen, bei denen die

LEG Immo Vertragspartner ist. Diese sind auf eine jährliche Zahlung von 20 Tsd. Euro für Lars von Lackum und 15 Tsd. Euro für die übrigen Vorstandsmitglieder begrenzt.

Des Weiteren stellt die LEG Immo den Vorstandsmitgliedern jeweils einen angemessenen Dienstwagen zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung. Sämtliche Kosten des Unterhaltes und des Gebrauches werden von der Gesellschaft getragen. Zudem können die Vorstandsmitglieder für dienstlich veranlasste Fahrten die Dienste eines Fahrers nutzen. Der geldwerte Vorteil, der durch die private Nutzung veranlasst wird, ist auf einen Gegenwert von 80 Tsd. Euro für jedes Vorstandsmitglied begrenzt. Lohn- und Einkommensteuer auf diese Leistungen sind vom jeweiligen Vorstandsmitglied zu tragen. Zudem werden den Vorstandsmitgliedern entstandene Auslagen und Reisekosten erstattet.

Weiterhin hat die LEG Immo für die Vorstandsmitglieder eine Unfallversicherung, die auch Unfälle im Privatbereich abdeckt, abgeschlossen. Die Leistungen an den Versicherten bzw. seine Erben betragen maximal 500 Tsd. Euro für den Todesfall bzw. 1 Mio. Euro bei Invalidität.

Für die Vorstandsmitglieder wurden Vermögenshaftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) abgeschlossen. Die D&O-Versicherungen enthalten jeweils einen gesetzlich erlaubten Selbstbehalt von 10% des Schadens begrenzt je Kalenderjahr auf das 1,5-Fache der festen jährlichen Vergütung. Die Angemessenheit des Selbstbehaltes wird jährlich überprüft.

## **Versorgungszusage**

Zugunsten der Vorstandsmitglieder gewährt die Gesellschaft pro Kalenderjahr als arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung einen fixen, in dem jeweiligen Vorstandsstellungsvertrag festgeschriebenen Betrag. Dieser wird in eine rückgedeckte Unterstützungskasse eingezahlt. Bei einem unterjährigen Ein- oder Austritt wird dieser Betrag pro rata temporis gekürzt. Zusätzlich kann der als Teil der Nebenleistungen vorgesehene Zuschuss zu Altersvorsorgeleistungen des Vorstandsmitglieds anstelle eines solchen Zuschusses ebenfalls in die Unterstützungskasse eingezahlt werden.

Die im Geschäftsjahr 2021 gewährte betriebliche Altersvorsorge der Vorstandsmitglieder ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

T34

**Gewährte betriebliche Altersvorsorge**

in €	Betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse mit einem jährlich zu zahlenden fixen Beitrag			Betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse bzw. Versorgungswerk		
	Betrag pro Jahr	Kapitalabfindung Betrag	Kapitalabfindung im Jahr	Betrag pro Jahr	Kapitalabfindung Betrag	Kapitalabfindung im Jahr
Lars von Lackum	100.000	2.325.000	2042	7.924	183.555	2042
Susanne Schröter-Crossan	50.000	1.245.356	2046	7.924	204.693	2046
Dr. Volker Wiegel	50.000	1.141.667	2043	7.924 <sup>1</sup>	<sup>2</sup>	<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die betriebliche Altersversorgung erfolgt für Dr. Volker Wiegel über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte.

<sup>2</sup> Eine monatliche Auszahlung erfolgt mit Rentenbeginn.

## Kurzfristig variabler Vergütungsanteil (Short Term Incentive STI)

Der STI dient der Sicherstellung eines profitablen und organischen Wachstums sowie der Erreichung der operativen, jährlichen Zielsetzungen. Der STI besteht aus einer jährlichen Zahlung, die auf Grundlage folgender finanzieller und nichtfinanzieller Erfolgsziele bemessen wird:

- Ergebnis aus Vermietung und Verpachtung,
- Funds from Operations I (FFO I),
- Nichtfinanzielle Environment-, Social- und Governance-Ziele (ESG-Ziele).

Die finanziellen Ziele machen jeweils 40% und die ESG-Ziele 20% des Zielbetrags des STI aus. Zudem verfügt der STI über einen kriterienbasierten Anpassungsfaktor mit einer Bandbreite von 0,8 bis 1,2. Die Zielerreichung der Erfolgsziele ist jeweils auf 200% begrenzt.

Der Zielwert für das Ergebnis aus Vermietung und Verpachtung sowie für den FFO I leitet sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan ab. Maßgeblich ist der durch den Aufsichtsrat beschlossene Wirtschaftsplan für das jeweilige Geschäftsjahr.

Für das Geschäftsjahr 2021 wurden die folgenden finanziellen Leistungskriterien festgelegt:

**T35**

**Finanzielle Leistungskriterien**

<b>Leistungskriterium</b>	<b>Zielwert</b>
<b>Ergebnis VuV</b>	<b>505,8 Mio. Euro</b>
<b>FFO I</b>	<b>417,9 Mio. Euro</b>

Bei Erreichen des Zielwertes beträgt die Zielerreichung 100%. Wird der Zielwert um 20% übertroffen, so wird der Maximalwert von 200% Zielerreichung erreicht. Bleibt die Zielerreichung unter 20% des Zielwertes, so wird der Zielerreichungsgrad mit null festgelegt. Zielerreichungen zwischen den festgelegten Zielerreichungspunkten (0%; 100%; 200%) werden linear interpoliert.

Bei der Ermittlung der auszuzahlenden STI-Beträge für die finanziellen Leistungskriterien ist der tatsächlich erreichte Wert je Teilziel mit dem Wert des Wirtschaftsplans zu vergleichen. Aus der prozentualen Abweichung vom Ist-Wert zum Zielwert ist anhand der vertraglich vereinbarten Gewichtung zunächst die Zielerreichung zu ermitteln. Aus der Zielerreichung ist dann der jeweils erreichte STI-Teilbetrag abzuleiten.

G12

Kurzfristig variabler Vergütungsanteil



Die sich aus dem Wirtschaftsplan, der vor Beginn des Geschäftsjahres verabschiedet wird, ergebenden Ziele sind gemäß den in den Vorstandsstellungsverträgen definierten Regelungen mit Blick auf die Effekte aus nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigten An- und Verkäufen sowie aus Änderungen des Konsolidierungskreises zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Adler-Transaktion findet in 2021 noch keine Berücksichtigung, da die Transaktion erst zum 29. Dezember 2021 geclosed wurde und sich daher keine Ergebniseffekte für das Geschäftsjahr 2021 ergaben. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit Blick auf die Ankaufs- und Verkaufstätigkeit in 2021 eine Anpassung zu den Zielen gemäß Wirtschaftsplan 2021 bzgl. Ergebnis VuV und FFO I erforderlich ist, da der vom Aufsichtsrat genehmigte Wirtschaftsplan Ankäufe nicht berücksichtigt.

Die sonstigen Effekte aus der Änderung des Konsolidierungskreises sind auf Konzernebene 2021 nur unwesentlich und sind nicht in die bereinigten Ziele mit aufgenommen.

Für die STI-Berechnung der finanziellen Leistungskriterien sind nachstehende Zielgrößen maßgeblich:

T36

**STI – Finanzielle Leistungskriterien**

in Mio.€	Ziel laut Wirtschafts- plan 2021	Bereinigtes Ziel 2021
Ergebnis VuV	505,8	510,3
FFO I	417,9	421,6

T37

**STI – Zielerreichung**

in Mio.€	Bereinigter Zielwert	Tatsächlich erreichter Ist-Wert	Prozentuale Abweichung Ist-Wert zum Ziel-Wert (in %)	Zielerreichung auf Basis vertraglich vereinbarter Gewichtung (in %)	STI-Teilbetrag (in %)
Ergebnis VuV	510,3	522,1	102,33	111,65	44,66
FFO I	421,6	423,1	100,37	101,83	40,73

Die ESG-Ziele leiten sich aus dem Nachhaltigkeitsbericht der LEG Immo sowie strategischen Überlegungen und zukünftigen Projekten ab. Für die ESG-Ziele werden Kriterien aus den Kategorien Environment, Social und Governance definiert und mit konkreten Zielvorgaben operationalisiert. Den Zielen sind quantitativ oder qualitativ messbare Kriterien zugeordnet, die nach Abschluss des Geschäftsjahres durch einen Ziel-/Ist-Vergleich die Feststellung eines messbaren Grads der Zielerreichung ermöglichen. Die konkreten ESG-Ziele sowie der Minimal- und Maximalwert werden jährlich vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat festgelegt und final beschlossen.

Für das Geschäftsjahr 2021 wurden die folgenden ESG-Ziele durch den Aufsichtsrat definiert:

T38

#### ESG-Ziele LTI 2021

Environment	Social	Governance
<b>Ziel:</b> Fertiggestellte, gem. § 555b Nr. 1 – 3 BGB als Modernisierungsmaßnahme zu qualifizierende, energieeffiziente Sanierung des Bestandes p.a. (z.B. Heizung, Dach, Keller, Fassade, Fenster, Türen) bezogen auf den im Geschäftsbericht zum 31.12.2019 enthaltenen Bestand in Anzahl Wohneinheiten	<b>Ziel:</b> Kundenanfragen: Wiederholungsanrufer-Quote im Vergleich zu 2020	<b>Ziel:</b> Stabilisierung des Sustainability Ratings
<b>Zielgrößen:</b> 0 % Minimalwert: 2 % 100 % Zielerreichung: 3 % 200 % Maximalwert: 4 %	<b>Zielgrößen:</b> 0 % Minimalwert: –7,5 % 100 % Zielerreichung: –15 % 200 % Maximalwert: –22,5 %	<b>Zielgrößen:</b> 0 % Minimalwert: 12,4 % 100 % Zielerreichung: 10,4 % 200 % Maximalwert: 8,4 %

Alle Teilziele (Environment, Social und Governance) wurden jeweils gleich gewichtet.

Das Teilziel „Environment“ wurde zu 150 % erreicht. Das Teilziel „Social“ wurde zu 77 % erreicht. Das Teilziel „Governance“ wurde deutlich übererfüllt.

Anhand des ESG-Teilbetrags in % des gesamten STI ist der absolute STI-Teilbetrag auf Basis der oben dargestellten Ziel-Teilerreichung für die ESG-Teilziele wie folgt zu ermitteln:

T39

#### STI – Zielerreichung ESG

in %	Tatsächlich erreicht	Tatsächlich erreicht	ESG-Ziel Teilbetrag (gewichtet)
Environment	3,5	150,0	50,0
Social	-13,28	77,0	25,7
Governance	7,8	200,0	66,7

Aus der Summe der so ermittelten STI-Teilbeträge ergibt sich der gesamte STI-Betrag. Der Vorstand hat – bezogen auf die Erreichung aller STI-Teilbeträge (gewichtet) – im Durchschnitt das STI-Ziel mit 114% erfüllt.

Kriterium zur Beurteilung des kriterienbasierten Anpassungsfaktors:

Gelungene Abmilderung der Folgen der Coronakrise und erfolgreiche Rückkehr zum normalen Geschäftsbetrieb.

Das Präsidium des Aufsichtsrats hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2022 den Beschluss gefasst, dem Aufsichtsrat der LEG Immo mit Blick auf die erfolgreiche Unternehmensperformance während der Coronakrise, zu empfehlen, einen kriterienbasierten Anpassungsfaktor in Höhe von 1,2 festzulegen. Der Aufsichtsrat hat sich dabei insbesondere auf die Übererfüllung der operativen Kennzahlen, z. B. der höher als erwarteten like-for-like Mieterhöhungen sowie die niedrige Leerstandsquote, bezogen. Der Anpassungsfaktor wurde bei der Ermittlung der Vorstandsvergütung berücksichtigt.

Es ergeben sich nachstehende Auszahlungsansprüche:

T40

**STI – Zahlungsansprüche**

	Lars von Lackum CEO	Susanne Schröter- Crossan CFO	Dr. Volker Wiegel COO
<b>STI 2021</b>	<b>655.819,00</b>	<b>444.044,00</b>	<b>444.044,00</b>

Der für das jeweilige Geschäftsjahr zu ermittelnde und ggfs. anzupassende STI ist für Lars von Lackum auf 960 Tsd. Euro, für Susanne Schröter-Crossan auf 650 Tsd. Euro und für Dr. Volker Wiegel auf 650 Tsd. Euro begrenzt. Der nach der vorstehenden Ermittlung zu zahlende STI, wird spätestens 30 Tage nach Billigung des Konzernabschlusses der Gesellschaft abgerechnet und an das Vorstandsmitglied ausgezahlt.

## Langfristig orientierter Vergütungsanteil (Long Term Incentive LTI)

Zusätzlich zu einem STI hat das Vorstandsmitglied Anspruch auf einen an der nachhaltigen Unternehmensentwicklung orientierten LTI. Dieser LTI wird für jedes Geschäftsjahr neu ausgelobt und ist jeweils auf einen vierjährigen Performance-Zeitraum ausgelegt.

Für die Ermittlung des LTI sind folgende finanzielle und nichtfinanzielle Erfolgsziele maßgeblich:

- Entwicklung des Total Shareholder Return,
- Entwicklung des Kurses der Aktie der Gesellschaft im Vergleich zum relevanten Index, EPRA Germany,
- Nichtfinanzielle Environment-, Social- und Governance-Ziele (ESG-Ziele).

G13

LTI



Wie auch im STI werden für die jeweilige Tranche konkrete ESG-Ziele festgelegt.

Die ersten zwei finanziellen Ziele machen jeweils 40% und die ESG-Ziele 20% des Ziel-LTI bei jeweils 100%-iger Zielerreichung aus. Der Auszahlungsbetrag des LTI ist auf 200% des Zielbetrags begrenzt.

Mit Aufsichtsratsbeschluss vom 9. November 2021 wurde das LTI Programm 2022 für Lars von Lackum, Susanne Schröter-Crossan und Dr. Volker Wiegel gewährt (Grant Date). Das LTI Programm richtet sich nach den Vorgaben des neu beschlossenen Vorstandsvergütungssystems.

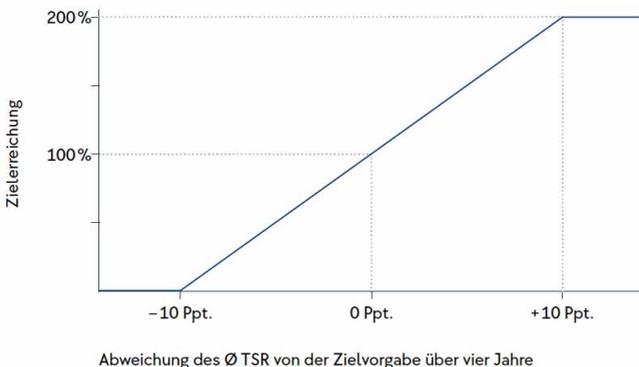
Die im LTI verwendeten finanziellen Leistungskriterien sind die Entwicklung des absoluten TSR sowie die Aktienkursentwicklung der LEG Immo im Vergleich zu der des EPRA Germany Index. Damit sind diese Leistungskriterien auf eine Wertsteigerung aus Sicht der Aktionäre ausgerichtet und incentivieren die Generierung von Shareholder-Value. Infolgedessen werden die Interessen von Vorstand und Aktionären noch stärker verknüpft.

Der absolute TSR beschreibt grundsätzlich die Entwicklung des Aktienkurses der LEG Immo bezogen auf die Performance-Periode einschließlich der in diesem Zeitraum gezahlten Dividenden pro Aktie.

Die Zielerreichung beträgt 100%, wenn der absolute TSR der LEG-Aktie 0%-Punkte von der für die jeweilige Tranche festgelegten Zielvorgabe abweicht. Liegt der absolute TSR 10%-Punkte oder mehr unterhalb der Zielvorgabe, beträgt die Zielerreichung 0%. Bei einem absoluten TSR, der 10%-Punkte oberhalb der Zielvorgabe liegt, beträgt die Zielerreichung 200%. Ein darüber hinaus erhöhter TSR führt nicht zu einer Erhöhung der Zielerreichung. Zielerreichungen zwischen den festgelegten Zielerreichungspunkten werden linear interpoliert.

G14

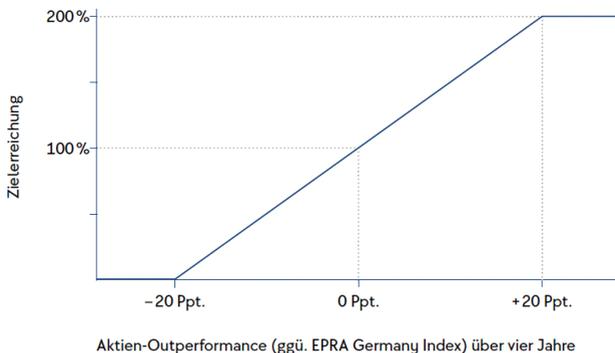
#### Zielerreichungskurve absoluter TSR



Zur Feststellung der Zielerreichung des Erfolgsziels relative Aktienkursentwicklung wird die Kursentwicklung der LEG-Aktie in Prozent in der jeweiligen Performance-Periode mit der Entwicklung des EPRA Germany Index in Prozent verglichen. Der EPRA Germany Index besteht aus den wichtigsten nationalen börsennotierten Wettbewerbern der LEG Immo und stellt dementsprechend eine passende Vergleichsgruppe dar. Dazu wird die Abweichung der jeweiligen Kursentwicklungen während der Performance-Periode errechnet. Beträgt die Abweichung der Performance der LEG-Aktie von der Performance des EPRA Germany Index 0%-Punkte, so beträgt die Zielerreichung 100%. Bei einer um mindestens 20%-Punkte niedrigeren Performance der LEG-Aktie im Vergleich zur Performance des EPRA Germany Index ergibt sich eine Zielerreichung von 0%. Eine um 20%-Punkte höhere Performance der LEG-Aktie im Vergleich zur Performance des EPRA Germany Index führt zu einer Zielerreichung von 200%. Eine darüber hinaus erhöhte Performance der LEG-Aktie führt nicht zu einer Erhöhung der Zielerreichung. Zielerreichungen zwischen den festgelegten Zielerreichungspunkten werden linear interpoliert.

G15

### Zielerreichungskurve relative Aktienkursperformance



Für die ESG-Ziele werden Kriterien aus den Kategorien Environment, Social und Governance definiert und mit konkreten Zielvorgaben operationalisiert. Für den LTI wurden Ziele für die Kategorien Environment und Social festgelegt. Die konkreten Ziele sowie der Minimal- und Maximalwert werden jährlich vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat festgelegt und final beschlossen. Es sind von den für den STI festgelegten Zielen abweichende Ziele festzusetzen. Die Zielerreichung hinsichtlich der ESG-Ziele wird anhand zur Erfolgsmessung der jeweiligen ESG-Ziele geeigneter quantitativer bzw. qualitativer Erhebungen durch den Aufsichtsrat beurteilt. Die Zielerreichungsgrade für die ESG-Ziele sind ebenfalls auf 200% begrenzt.

Folgende Zielkonkretisierungen der finanziellen Leistungskriterien gelten für den vierjährigen Performancezeitraum 2021 bis 2024 des LTI Programms 2021:

**T41**

**Zielkorridore LTI**

in %	Zielerreichungsgrad		
	0	100	200 (Maximum)
<b>Total Shareholder Return Ø</b> p. a.	5,6	7,0	8,4
<b>Performance ggü. EPRA Germany-Index</b>	≤80	100	120

Als Grenzwert für eine 100 %-ige Zielerreichung wird als Rendite für die Total Shareholder Return-Komponente für die Tranche 2021–2024 ein Wert von 7,0% p.a. angesetzt. Dieser lässt sich sowohl aus der durchschnittlichen Rendite europäischer Immobilienaktien in den letzten 10 Jahren, als auch aus den Dividenden und dem NAV-Wachstumspotential der LEG-Aktie herleiten. Dabei setzt sich ein Total Shareholder Return von 7,0% p.a. zusammen aus einer ca. 3%-igen Dividendenrendite und einer 4%-igen Kurssteigerung. Diese relevanten Zielgrößen für die LTI-Berechnung entsprechen unverändert der LEG-Unternehmensstrategie.

Folgende ESG-Ziele gelten für den Performancezeitraum 2021 – 2024 des LTI:

**T42**

**ESG-Ziele LTI 2021 – 2024**

<b>Environment</b>	<b>Social</b>
<b>Ziel:</b> Minderung des klimabereinigten CO <sub>2</sub> -Ausstoßes in kg / qm des Bestandes gegenüber dem Basisjahr 2019 in den kommenden 4 Jahren bezogen auf den im Geschäftsbericht zum 31.12.2019 enthaltenen Bestand.	<b>Ziel:</b> Messwert des „Trust Index“ für den LEG Konzern, welcher bei der alle zwei Jahre stattfindenden Mitarbeiterbefragung „Great Place to Work“ ermittelt wird. Maßgeblich ist die Entwicklung des Mittelwerts der zweimaligen Messung während des vierjährigen LTI Zeitraumes im Vergleich zum Messwert, wie er in der Befragung in 2020 ermittelt wurde.
<b>Zielgrößen:</b> 0% Minimalwert: – 6 % 100% Zielerreichung: – 10 % 200% Maximalwert: – 14 %	<b>Zielgrößen:</b> 0% Minimalwert: 60 % 100% Zielerreichung: 66 % 200% Maximalwert: 72 %

Der Auszahlungsbetrag wird auf Grundlage der ermittelten Zielerreichungsgrade für die drei Erfolgsziele durch Addition der jeweils erreichten Teilbeträge multipliziert mit dem vertraglich festgelegten Zielbetrag ermittelt.

Der nach Ablauf des jeweiligen Performance-Zeitraums ermittelte Gesamtbetrag des für ein Geschäftsjahr ausgelobten LTI ist für Lars von Lackum auf 1.200 Tsd. Euro, für Susanne Schröter-Crossan auf 890 Tsd. Euro und für Dr. Volker Wiegel auf 890 Tsd. Euro begrenzt.

Ergibt sich ein zu zahlender LTI, so wird dieser spätestens 30 Tage nach Billigung des Konzernabschlusses der Gesellschaft für das jeweils letzte Jahr der Performanceperiode einer Tranche abgerechnet und an das Vorstandsmitglied ausgezahlt.

Im Falle eines rechtlichen Endes des Dienstverhältnisses eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Ermittlung und Auszahlung des Auszahlungsbetrages nach den ursprünglich vereinbarten Bemessungsgrundlagen und Fälligkeitszeitpunkten, wobei der Auszahlungsbetrag für die Tranche des Geschäftsjahres, in dem das Dienstverhältnis endet, für jeden Monat, in welchem das Dienstverhältnis nicht bestanden hat, zeitanteilig gekürzt wird.

Das bis 31. Dezember 2020 geltende LTI Programm wurde auf vier Jahre ausgelegt und wurde jedes Geschäftsjahr neu ausgeschrieben. Die für den LTI maßgeblichen Erfolgsziele waren:

- durchschnittliche Entwicklung des Total Shareholder Return,
- Entwicklung des Kurses der Aktie der Gesellschaft im Vergleich zum relevanten Index, EPRA Germany.

Der Ziel-LTI wurde dabei in drei gleich große Tranchen auf die folgenden drei Performance-Zeiträume aufgeteilt:

- Performance-Zeitraum I: (ggf. anteiliges) Geschäftsjahr der Auslobung des LTI (relevantes Geschäftsjahr) bis zum Ende des ersten auf das relevante Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres,
- Performance-Zeitraum II: relevantes Geschäftsjahr bis zum Ende des zweiten auf das relevante Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres,
- Performance-Zeitraum III: Geschäftsjahr nach dem relevanten Geschäftsjahr bis zum Ende des dritten auf das relevante Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres.

Folgende Zielkonkretisierungen gelten für die LTI Programme 2019 und 2020:

**T43**

**LTI – Shareholder Return**

in %	Zielerreichungsgrad		
	80	100	120 (Maximum)
Total Shareholder Return Ø p. a.	5,6	7,0	8,4
Performance ggü. EPRA Germany-Index	90	100	110

**In 2021 gewährte und geschuldete LTI**

LTI 2019/ Performance-Zeitraum 2:

Für den in 2021 gewährten und geschuldeten LTI 2019 / Performance-Zeitraum 2 sind hinsichtlich der Erfolgsgröße Total Shareholder Return folgende Werte erzielt worden:

**T44**

**Zielerreichung Total Shareholder Return**

in %	2019	2020	2021
Total Shareholder Return p. a.	7,78	20,83	5,63
Total Shareholder Return Performancezeitraum 2 Ø p. a.	11,41		

Der durchschnittliche Total Shareholder Return von 11,41% p.a. lag somit über der Zielvorgabe von 7,0% p.a., die für eine 100%-ige Erfüllung dieses Teilziels erforderlich war.

Die Performance gegenüber dem EPRA Index war in dem Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2021 wie folgt:

**T45**

**Zielerreichung EPRA**

in %

Performance ggü. EPRA Germany-Index	123,96
-------------------------------------	--------

Somit war auch hier das Ziel, einer besseren Performance der Aktie im Vergleich zum EPRA Germany-Index, erfüllt. Insgesamt ergibt sich deshalb für die 2. Tranche eine Zielerreichung von 100%.

LTI 2020/ Performance-Zeitraum 1:

Für den in 2021 gewährten und geschuldeten LTI 2020 / Performance-Zeitraum 1 sind hinsichtlich der Erfolgsgröße Total Shareholder Return folgende Werte erzielt worden:

**T46**

**Zielerreichung Total Shareholder Return**

in %	2020	2021
Total Shareholder Return p. a.	20,83	5,63
Total Shareholder Return Performancezeitraum 2 Ø p. a.	13,23	

Der durchschnittliche Total Shareholder Return von 13,23% p.a. lag somit über der Zielvorgabe von 7,0% p.a., die für eine 100 %-ige Erfüllung dieses Teilziels erforderlich war.

Die Performance gegenüber dem EPRA Index war in dem Betrachtungszeitraum von 2020 bis 2021 wie folgt:

T47

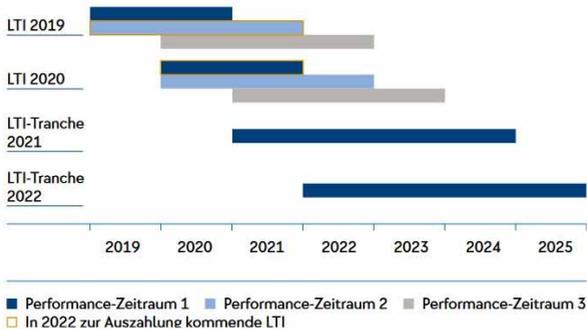
### Zielerreichung EPRA

in %	2021
Performance ggü. EPRA Germany-Index	119,16

Somit war auch hier das Ziel, einer besseren Performance der Aktie im Vergleich zum EPRA Germany-Index, erfüllt. Insgesamt ergibt sich deshalb für die 1. Tranche eine Zielerreichung von 100%. Insgesamt sind noch die folgenden LTI-Programme ausstehend oder sind in 2022 aus-zuzahlen:

G16

### Performance-Zeiträume LTI



## Transaktionsbonus

Für den Fall außergewöhnlicher Erfolge im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien-Portfolios ist zusätzlich eine nach Umfang und Erfolg der Transaktion bemessener Transaktionsbonus als außerordentlicher Vergütungsbestandteil vorgesehen.

Ein Teilbetrag von 1/3 des durch den Aufsichtsrat ermittelten Gewährungsbetrages der Sonderzahlung ist spätestens 30 Tage nach Billigung des Konzernabschlusses der Gesellschaft für das Gewährungsjahr an das Vorstandsmitglied auszuführen.

Um die langfristige und nachhaltige Anreizwirkung der transaktionsabhängigen Sondervergütung sicherzustellen, wird die Auszahlung von 2/3 des Gewährungsbetrags des Transaktionsbonus aufgeschoben (Deferral) und abhängig von der Erreichung von zwei in einem Businessplan gesetzten Teilzielen (50 % Funds from Operations I und 50 % Ergebnis aus Vermietung & Verpachtung) im dritten Geschäftsjahr nach dem Vollzug der Transaktion ausbezahlt. Derzeit geht der Vorstand mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von der Erreichung der Teilziele aus.

Im Geschäftsjahr 2021 hat der Vorstand auf den Transaktionsbonus insbesondere mit Blick auf die Adler-Transaktion sowie die mögliche Transaktion in Bezug auf die BCP auch für das Jahr 2022 bereits verzichtet. Aufgrund der Investorenkritik an diesem Vergütungsinstrument wird das Vergütungssystem überarbeitet und der Hauptversammlung 2022 zur Billigung vorgelegt.

## Malus- und Clawback-Regelungen für die variable Vergütung

Der Aufsichtsrat hat die Möglichkeit, die variablen Vergütungsbestandteile einzubehalten (Malus) oder zurückzufordern (Clawback). Begeht ein Vorstandsmitglied mindestens grob fahrlässig einen schwerwiegenden Verstoß gegen gesetzliche oder dienstvertragliche Pflichten oder gegen unternehmensinterne Verhaltensrichtlinien (Compliance-Verstoß), so hat der Aufsichtsrat das Recht, die noch nicht ausbezahlte variable Vergütung nach pflichtgemäßem Ermessen teilweise oder vollständig herabzusetzen. Zudem kann der Aufsichtsrat den Bruttobetrag einer bereits ausbezahlten variablen Vergütung nach pflichtgemäßem Ermessen teilweise oder vollständig zurückfordern.

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, bereits ausbezahlte variable Vergütung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn sich nach der Auszahlung herausstellt, dass der der Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrundeliegende vom Abschlussprüfer geprüfte und vom Aufsichtsrat gebilligte Konzernabschluss fehlerhaft war und unter Zugrundelegung eines korrigierten Konzernabschlusses ein geringerer oder kein Auszahlungsbetrag der variablen Vergütung geschuldet worden wäre. Auf ein Verschulden der Vorstandsmitglieder kommt es in diesem Fall nicht an.

Eine Rückforderung aufgrund der Clawback-Regelung ist ausgeschlossen, wenn der Auszahlungszeitpunkt bereits mehr als zwei Jahre zurückliegt. Gesetzliche Rückforderungsmöglichkeiten, wie z.B. die Geltendmachung von Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt bestehen.

Im Geschäftsjahr 2021 bestand kein Clawback Tatbestand.

## **Aktienhalteverpflichtung (Verpflichtung nach Share Ownership Guidelines = SOG)**

Jedes Vorstandsmitglied ist seit 1. Januar 2021 verpflichtet, innerhalb einer vierjährigen Aufbauphase LEG-Aktien in Höhe einer Brutto-Jahresvergütung zu erwerben und über die gesamte Laufzeit seines Vorstandsstellungsvertrages zu halten. Das SOG-Ziel beträgt 100% des Brutto-Jahresgehalts. Während der Aufbauphase ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, in jedem der vier Aufbaujahre LEG-Aktien in Höhe von 25% der jeweils geltenden Brutto-Jahresvergütung zu erwerben. Die Anzahl der im jeweiligen Aufbaujahr zu erwerbenden LEG-Aktien wird ermittelt, indem am Beginn eines jeden Aufbaujahres die gültige Brutto-Jahresvergütung durch den kaufmännisch auf volle Stücke gerundeten Wert dividiert wird, der sich aus der Ermittlung des arithmetischen Mittels der Schlusskurse der LEG-Aktie im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse über die letzten 30 Börsenhandelstage vor dem ersten Tag des jeweiligen Aufbaujahres ergibt. Bereits gehaltene Aktien eines Vorstandsmitglieds werden dabei angerechnet.

Für das Geschäftsjahr 2021 wurde das SOG-Ziel von den Vorstandsmitgliedern erreicht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der LEG-Aktien, die von den Vorstandsmitgliedern zur Erfüllung der Share Ownership Guidelines gehalten wurden.

T48

**Erfüllung der Share Ownership Guidelines**

	Erforderlich				Nachgewiesen	
	Prozentsatz Grundvergütung	Grundvergütung in T€	25 % der Grundvergütung in T€	Erforderliche Aktienzahl <sup>1</sup> zum 31.12.2021	Betrag in T€	Nachgewiesene Aktienzahl zum 31.12.2021
Lars von Lackum	100	800	200	1.667	510	4.500
Susanne Schröter-Crossan	100	500	125	1.042	130	1.090
Dr. Volker Wiegel	100	500	125	1.042	147	1.239

<sup>1</sup> Auf Grundlage des durchschnittlichen Xetra-Schlusskurses der letzten 30 Börsenhandelstage im Geschäftsjahr 2020 in Höhe von 119,98 Euro.

## Gesamtvergütung des Vorstands

Die dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2021 und 2020 gewährte und geschuldete Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG wird in der folgenden Tabelle gezeigt. Die Tabelle enthält die Vergütungen für die im Berichtszeitraum erbrachte Tätigkeit der Vorstandsmitglieder („gewährte Vergütung“) sowie alle rechtlich fälligen, aber noch nicht zugeflossenen Vergütungen („geschuldete Vergütung“).

T 49

Gewährte Zuwendungen

in T€	Lars von Lackum CEO				Susanne Schröter-Crossan <sup>1</sup> CFO				Dr. Volker Wiegelt COO			
	2021		2020 <sup>2</sup>		2021		2020 <sup>2</sup>		2021		2020 <sup>2</sup>	
	T€	in %	T€	in %	T€	in %	T€	in %	T€	in %	T€	in %
Festvergütung	800	43	628	47	500	45	250	51	500	40	433	46
Nebenleistungen	26	1	35	2	27	2	13	2	34	3	33	3
Summe fixe Vergütungsbestandteile	826	44	661	49	527	47	263	53	534	43	466	49
Summe einjährige variable Vergütung (STI)	656	35	444	33	444	40	194	40	444	35	342	35
Einjährige variable Vergütung (STI 2020)	-	-	444	33	-	-	194	40	-	-	342	35
Einjährige variable Vergütung (STI 2021)	656	35	-	-	444	40	-	-	444	35	-	-
Transaktionsbonus	-	-	97	7	-	-	34	7	-	-	67	7
Summe mehrjährige variable Vergütung (LTI)	295	16	144	11	111	10	-	-	214	17	91	9
LTI 2019 Tranche 1 (2019 bis 2020)	-	-	144	11	-	-	-	-	-	-	91	9
LTI 2019 Tranche 2 (2019 bis 2021)	146	8	-	-	-	-	-	-	99	8	-	-
LTI 2020 Tranche 1 (2020 bis 2021)	150	8	-	-	111	10	-	-	115	9	-	-
Transaktionsbonus (Deferra) 2021–2022	97	5	-	-	54	5	-	-	67	5	-	-
Summe variable Vergütungsbestandteile	1.048	56	685	51	589	53	228	47	725	57	500	51
Summe gewährte und geschuldete Vergütung i.S. § 162 Abs. 1 S. 1 AktG	1.874	100	1.346	100	1.116	100	491	100	1.259	100	966	100
Versorgungsaufwand	108	-	108	-	58	-	25	-	58	-	-	-
Gesamtvergütung	1.982	-	1.454	-	1.174	-	516	-	1.317	-	966	-

<sup>1</sup> Beginn der Vorstandstätigkeit zum 1. Juli 2020.

<sup>2</sup> Die Angaben für das Geschäftsjahr 2020 erfolgen freiwillig.

Die fixen Vergütungsbestandteile, die einjährige variable Vergütung (STI 2021) sowie die mehrjährige variable Vergütung (LTI 2019 Tranche 2, LTI 2020 Tranche 1 und Transaktionsbonus 2021-2022) fallen unter „gewährte Vergütung“, da die zugrunde liegende Leistung bis zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2021 erbracht wurde.

Neben der Höhe der Vergütung ist nach § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 AktG der relative Anteil aller festen und variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung anzugeben. Die angegebenen relativen Anteile beziehen sich auf die im Geschäftsjahr gewährten und geschuldeten Vergütungsbestandteilen gemäß § 162 Abs.1 Satz. 1 AktG. Für eine transparente Berichterstattung wird der Versorgungsaufwand für die betriebliche Altersversorgung zusätzlich angegeben, wengleich dieser nicht als gewährte und geschuldete Vergütung zu klassifizieren ist.

Den Vorständen wurden von Dritten keine Leistungen gemäß § 162 Abs. 2 Nr. 1 AktG gewährt. Es werden ebenfalls keine solchen Leistungen geschuldet. Vergütungen für Aufsichtsratsmandate der Vorstände in Tochtergesellschaften werden an die LEG NRW GmbH gezahlt.

## Maximalvergütung des Vorstands

Die für die Tätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds insgesamt gewährte Vergütung für ein Geschäftsjahr – einschließlich Grundvergütung, STI, LTI (zzgl. voller Ausschöpfung möglicher Anpassungen), Sonderzahlung für Transaktionen, betriebliche Altersversorgung und Nebenleistungen – beträgt maximal bei Lars von Lackum 4.300 Tsd. Euro, bei Susanne Schröter-Crossan 2.900 Tsd. Euro und bei Dr. Volker Wiegel 2.900 Tsd. Euro. Sollte die maximale Vergütung für ein Geschäftsjahr überschritten werden, wird der Auszahlungsbetrag der Tranchen des LTI des entsprechenden Geschäftsjahres gekürzt. Die Maximalvergütung wurde im Geschäftsjahr 2021 nicht überschritten und musste demzufolge nicht gekürzt werden.

## Vergütung früherer Vorstandsmitglieder

Im Geschäftsjahr 2021 bestehen gegenüber früheren Vorstandsmitgliedern keine Vergütungsverpflichtungen gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG.

## Leistungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit

### Abfindungen

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit dürfen Zahlungen an das Vorstandsmitglied einschließlich Nebenleistungen nicht den Wert von zwei Jahresvergütungen einschließlich Nebenleistungen („Abfindungs-Cap“) und nicht den Wert der Vergütung für die Restlaufzeit dieses Vertrages überschreiten. Für die Berechnung des Abfindungs-Cap ist auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahrs und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abzustellen.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund besteht kein Anspruch des Vorstandsmitglieds auf Zahlungen.

## Change of Control

Im Falle eines Unternehmenskontrollwechsels haben die Vorstandsmitglieder das Recht, innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Kontrollwechsel mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ihr Amt als Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grund niederzulegen und den Vorstands-Dienstvertrag zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).

Die im Falle einer Ausübung des Sonderkündigungsrechts geltenden Abfindungsregelungen sehen vor, dass die Zahlung im Zusammenhang mit der Beendigung der Vorstandstätigkeit aufgrund eines Kontrollwechsels zwei Jahresvergütungen, jedoch beschränkt auf den Wert der Vergütung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags, beträgt.

## Sterbegeld

Verstirbt das Vorstandsmitglied während der Dauer des Vertrags, so wird die Vergütung einschließlich STI und LTI bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags in Folge des Todes abgerechnet und entsprechend der Regelung des Dienstvertrags an die Erben ausgezahlt. Darüber hinaus haben Witwe und Kinder, soweit diese noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, als Gesamtgläubiger Anspruch auf die unverminderte Fortzahlung der Bezüge gemäß Dienstvertrag § 2 Abs. 1 für den Rest des Sterbemonats und die drei darauf folgenden Monate, längstens jedoch bis zum – ohne den Tod des Vorstandsmitgliedes – eingetretenen Ende der Laufzeit dieses Dienstvertrags.

## Vergütungssystem Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht nach § 9.1 der Satzung der LEG Immo aus sieben Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

Mit Wirkung zum Ablauf des 6. Januar 2021 hat Frau Natalie Hayday ihr Aufsichtsratsmandat niedergelegt.

Durch Wahl der Hauptversammlung wurde Frau Dr. Sylvia Eichelberg am 27. Mai 2021 Mitglied des Aufsichtsrats der LEG Immo.

Der Aufsichtsrat beschloss am 18. September 2015 eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer von 15 Jahren (Erstbestellung zuzüglich zweimaliger Wiederbestellung).

Gemäß Satzung sind sämtliche Vergütungen für die Aufsichtsratsstätigkeit jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats nur während eines Teils des Geschäftsjahres angehört haben, erhalten für dieses Geschäftsjahr eine entsprechende zeitanteilige Vergütung.

Seit der ordentlichen Hauptversammlung am 17. Mai 2018 gilt folgende Regelung für die Aufsichtsratsvergütung gemäß § 9.11 bis 9.13 der Satzung der LEG Immo:

#### T50

##### Regelungen zur Aufsichtsratsvergütung

<b>Feste Vergütung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche feste Vergütung in Höhe von 72 Tsd. Euro</li></ul>
<b>Differenzierung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>2,5 : 1,25 : 1 (ARV, SARV OARM)<sup>1</sup></li></ul>
<b>Ausschussvergütung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Präsidiums des Aufsichtsrats erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung in Höhe von 20 Tsd. Euro</li><li>Der Ausschussvorsitzende erhält jeweils das Doppelte</li><li>Für die Mitgliedschaft und den Vorsitz im Nominierungsausschuss wird keine Vergütung gezahlt</li></ul>
<b>Sitzungsgeld</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Für die Teilnahme an einer Präsenzsitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses erhält jedes Mitglied zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 2 Tsd. Euro je Sitzung</li></ul>

<sup>1</sup> ARV = Aufsichtsratsvorsitzender; SARV = Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender; OARM = Ordentliches Aufsichtsratsmitglied

Zudem werden den Aufsichtsratsmitgliedern entstandene, angemessene Auslagen und Reisekosten erstattet. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben.

Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit einer angemessenen Versicherungssumme mit Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrats abgeschlossen. Die Vermögenshaftpflichtversicherung sieht seit dem 1. Januar 2014 einen durch die Aufsichtsratsmitglieder selbst zu bezahlenden Selbstbehalt von 10% der Schadenssumme im Einzelfall, maximal jedoch dem 1,5-fachen der festen jährlichen Aufsichtsratsvergütung für alle Schadensfälle in einem Jahr vor.

## Aufsichtsratsvergütung im Einzelnen

Vergütungen, die den Aufsichtsratsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2021 und 2020 nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG gewährt und geschuldet wurden.

T51

### Aufsichtsratsvergütung im Einzelnen

Name des Mitglieds	2021						2020							
	Festvergütung		Ausschussvergütung		Sitzungsgeld		Gesamt	Festvergütung		Ausschussvergütung		Sitzungsgeld		Gesamt
	in T€	in %	in T€	in %	in T€	in %		in T€	in %	in T€	in %	in T€	in %	
Michael Zimmer (Vorsitzender)	180	80	40	18	4	2	224	180	80	40	18	6	3	226
Stefan Jütte (stellv. Vorsitzender)	90	74	27	23	4	3	121	90	56	60	37	12	7	162
Dr. Johannes Ludewig	72	77	20	21	2	2	94	72	73	20	20	6	6	98
Dr. Jochen Scharpe	72	75	20	21	4	4	96	72	69	20	19	12	12	104
Natalie Hajduj (AR-Mitglied bis 06.01.2021)	1	77	0	23	0	0	1	72	72	20	20	8	8	100
Dr. Claus Nolting	72	62	36	31	8	7	116	72	97	0	0	2	3	74
Martin Wiessmann	72	75	16	17	8	8	96	17	100	0	0	0	0	17
Dr. Sylvia Eichelberg (AR-Mitglied ab 27.05.2021)	43	91	0	0	4	9	47	0	0	0	0	0	0	0
Summe	602	76	160	20	34	4	796	575	74	160	20	46	6	781

## **Vergleichende Darstellung der Ertragsentwicklung und der jährlichen Veränderung der Vergütung gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr.2 AktG**

Gemäß § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG ist die Ertragsentwicklung der Gesellschaft, die jährliche Veränderung der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die jährliche Veränderung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis über die letzten fünf Geschäftsjahre darzustellen (sog. „Vertikalvergleich“). Die LEG Immo macht von der Übergangserleichterung des § 26j Abs. 2 EGAktG Gebrauch und baut den Vertikalvergleich in den ersten fünf Jahren insoweit sukzessive auf.

Die Ertragsentwicklung wird anhand der Steuerungskennzahlen des Konzerns FFO I, FFO I je Aktie sowie Gesamtperiodenergebnis abgebildet. Zusätzlich wird gemäß § 275 Abs. 3 Nr. 16 HGB das Jahresergebnis dargestellt.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wird die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG aufgeführt.

Die durchschnittliche Vergütung der Arbeitnehmer umfasst den Personalaufwand für Löhne und Gehälter inklusive der Lohnsteuer, für Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, für Nebenleistungen sowie für kurzfristige variable Vergütungsbestandteile. Die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Beschäftigten erfolgte nach § 267 Abs. 5 HGB.

T52

**Ertragsentwicklung**

	2021	2020	Veränderung in %
FFO I (Konzern) in Mio. €	423,1	383,2	10,4
FFO I je Aktie (Konzern) in €	5,84	5,44	7,4
Jahresergebnis LEG Immobilien SE (Einzelgesellschaft) in Mio. €	-33,4	-17,6	89,6
Gesamtperiodenergebnis LEG Immobilien SE (Konzern) in Mio. €	1.750,1	1.360,3	28,7
<b>Durchschnittliche Vergütung Arbeitnehmer<sup>1</sup> in T€</b>	<b>72</b>	<b>71</b>	<b>2,2</b>
<b>Vorstandsvergütung in T€</b>			
Lars von Lackum	1.874	1.346	39,2
Susanne Schröter-Crossan	1.116	491	127,2
Dr. Volker Wiegel	1.259	966	30,3
<b>Aufsichtsratsvergütung in T€</b>			
Herr Michael Zimmer	224	226	-0,9
Herr Stefan Jütte	121	162	-25,0
Herr Dr. Johannes Ludewig	94	98	-4,1
Herr Dr. Jochen Scharpe	96	104	-7,7
Herr Dr. Claus Nolting	116	74	56,5
Herr Martin Wiesmann (seit 7. Oktober 2020)	96	17	473,1
Frau Dr. Sylvia Eichelberg (seit 27. Mai 2021)	47	-	-
<b>Im Geschäftsjahr ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder in T€</b>			
Frau Natalie C. Hayday (bis 6. Januar 2021)	1	100	-98,7

<sup>1</sup> Einbezogen werde alle Arbeitnehmer der LEG-Gruppe

## 1.2 Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers zum Vergütungsbericht

### **VERMERK DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS ÜBER DIE PRÜFUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS NACH § 162 ABS. 3 AKTG**

An die LEG Immobilien SE, Düsseldorf

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Vergütungsbericht der LEG Immobilien SE, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht zur Bildung dieses Prüfungsurteils gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW

Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

## **Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

## **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG ist die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung nicht Gegenstand dieses Vermerks.

## Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Düsseldorf, den 7. März 2022

## Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(André Bedenbecker)

(Rolf Künemann)

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

## **2. Zu Tagesordnungspunkt 9: Angaben gem. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sowie Empfehlungen C.13 und C.14 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder**

### **2.1 Dr. Sylvia Eichelberg**

**Dr. Sylvia Eichelberg**, Köln, Vorstandsvorsitzende der Gothaer Krankenversicherung AG

#### **Berufliche Laufbahn und aktuelle berufliche Tätigkeit**

seit Januar 2021

Vorstandsvorsitzende der Gothaer Krankenversicherung AG, Köln, Mitglied der Vorstände der Gothaer Versicherungsbank VVaG und der Gothaer Finanzholding AG

Februar 2016 bis Dezember 2020

Bereichsleiterin „Firmenkundengeschäft“ im Ressort „P&C“ (Januar bis Dezember 2020), Bereichsleiterin „Groß- und Komplexschäden“ (Februar 2016 – Dezember 2019), AXA Konzern AG, Köln

Oktober 2010 bis Januar 2016

Bereichsleiterin „International Claims“ (Oktober 2013 – Januar 2016), Assistentin des Vorstandsvorsitzenden (Oktober 2010 bis September 2013), ERGO Versicherungsgruppe AG, Düsseldorf

Juli 2007 bis September 2010

Rechtsanwältin / Wiss. Mitarbeiterin, Noerr LLP, Düsseldorf

## **Ausbildung**

2017

Promotion: Dr. jur., Westfälische Wilhelms-Universität, Münster

September 2009

Zweites juristisches Staatsexamen, OLG Düsseldorf

Februar 2006

Erstes juristisches Staatsexamen, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster

## **Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten**

Keine

## **Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

Keine

## **Übersicht über sonstige wesentliche Tätigkeiten**

Keine

## **Persönliche und geschäftliche Beziehungen zum LEG Konzern, zu den Organen der LEG Immobilien SE und zu wesentlich an der LEG Immobilien SE beteiligten Aktionären**

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen zwischen Frau Dr. Eichelberg und dem LEG Konzern, den Organen der LEG Immobilien SE sowie wesentlich an der LEG Immobilien SE beteiligten Aktionären keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, deren Offenlegung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfiehlt.

## **Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen**

Besondere Kenntnisse in der Versicherungsbranche und der Personalführung

Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Produktentwicklung, Schaden- und Leistungsbearbeitung, Recht/Compliance, Corporate Governance

Besondere Kenntnisse in agilen Zusammenarbeitsmodellen und in dem Bereich Environment Social Governance (ESG), insbesondere auf dem Gebiet Diversität

Besondere Erfahrung im Industrie-, Firmen- und Privatkundensegment

## **2.2 Dr. Claus Nolting**

**Dr. Claus Nolting** München, selbständiger Rechtsanwalt

### **Berufliche Laufbahn**

Seit 2018

Selbständiger Rechtsanwalt und Consultant

2017

Geschäftsführer, Lone Star Germany

2015 – 2017

Senior Advisor, Lone Star Germany

2006 – 2014

CEO COREALCREDIT BANK AG (früher Allgemeine Hypothekenbank Rheinboden)

2003 – 2006

Selbständiger Rechtsanwalt / Senior Advisor, Cerberus Deutschland

1989 – 2002

Mitglied des Vorstands Bayerische Vereinsbank, CEO Bayerische Handelsbank / HVB Real Estate, Mitglied des Vorstands Hypovereinsbank

1985 – 1989

Syndikus, Verband deutscher Hypothekenbanken

1983 – 1985

Rechtsanwalt in Bonn und Köln

## **Ausbildung**

1981 – 1983

Wissenschaftlicher Assistent Universität Bonn, Promotion

1973 – 1981

Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Marburg und Bonn, Erstes Juristisches Staatsexamen; Referendarausbildung in Nordrhein-Westfalen, Zweites Juristisches Staatsexamen

## **Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten**

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der IKB Deutsche Industriebank AG (Vorsitzender des Risiko- und Prüfungsausschusses, Mitglied im Präsidium, Nominierungsausschuss und Vergütungskrollausschuss)

- Mitglied des Aufsichtsrats der M.M. Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien und Mitglied des Aufsichtsrats der M.M. Warburg & CO Geschäftsführungs-Aktiengesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafterin der M.M. Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien

### **Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

Keine

### **Übersicht über sonstige wesentliche Tätigkeiten**

Keine

### **Persönliche und geschäftliche Beziehungen zum LEG Konzern, zu den Organen der LEG Immobilien SE und zu wesentlich an der LEG Immobilien SE beteiligten Aktionären**

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen zwischen Herrn Dr. Nolting und dem LEG Konzern, den Organen der LEG Immobilien SE sowie wesentlich an der LEG Immobilien SE beteiligten Aktionären keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, deren Offenlegung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfiehlt.

### **Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen**

Besondere Kenntnisse in allen Fragen des Bankgeschäfts, insbesondere der Immobilienfinanzierung, einschließlich Unternehmens- und Personalführung

Besondere Kenntnisse in den Bereichen M&A sowie Kapitalmarkt

Besondere Kenntnisse in den Bereichen Recht, Compliance, Revision und Corporate Governance

Vertiefte Kenntnisse im Bereich Rechnungswesen und in der Risikosteuerung

## 2.3 Dr. Jochen Scharpe

**Dr. Jochen Scharpe**, München, geschäftsführender Gesellschafter der AMCI GmbH und geschäftsführender Gesellschafter der Re-Turn Immobilien GmbH

### **Berufliche Laufbahn**

Seit 2004

Geschäftsführender Gesellschafter der AMCI GmbH

Geschäftsführender Gesellschafter der Re-Turn Immobilien GmbH

1999 – 2004

Managing Director der Siemens Real Estate GmbH

1996 – 1999

Geschäftsführer der Eisenbahnimmobilienmanagement GmbH (später Vivico GmbH, heute CA Immo Deutschland GmbH)

1989 – 1996

Senior Manager, KPMG Peat Marwick GmbH, Abteilung: Corporate Finance

### **Ausbildung**

1987 – 1991

Promotion an der Universität GH Siegen, Thema: Strategisches Management im Mittelstand

1985 – 1986

Doktoratsstudium an der Universität Innsbruck, Schwerpunkt: Strategisches Management

1979 – 1984

Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Münster, Abschluss: Diplom-Kaufmann

### **Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten**

- Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der FFIRE Immobilienverwaltung AG
- Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Instone Real Estate Group SE

### **Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

Keine

### **Übersicht über sonstige wesentliche Tätigkeiten**

Mitglied im Beirat der H. H. Holding GmbH

Persönliche und geschäftliche Beziehungen zum LEG Konzern, zu den Organen der LEG Immobilien SE und zu wesentlich an der LEG Immobilien SE beteiligten Aktionären

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen zwischen Herrn Dr. Scharpe und dem LEG Konzern, den Organen der LEG Immobilien SE sowie wesentlich an der LEG Immobilien SE beteiligten Aktionären keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, deren Offenlegung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfiehlt.

### **Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen**

Besondere Kenntnisse in der Immobilienwirtschaft und im Corporate Real Estate Management

Vertiefte Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen, in der Bilanzierung und in der Abschlussprüfung sowie im Bereich Corporate Governance

Besondere Kenntnisse in der Projektentwicklung, der Immobilienbewertung und der Restrukturierung von Unternehmen

Besondere Erfahrung im Sanierungsmanagement, in IPO-Prozessen sowie im M&A

## 2.4 Dr. Katrin Suder

**Dr. Katrin Suder**, Hamburg, geschäftsführende Gesellschafterin der TAE Advisory & Sparring GmbH

### **Berufliche Laufbahn**

seit 2018

Gründerin und Geschäftsführerin der TAE Advisory & Sparring GmbH

2014 – 2018

Bundesministerium der Verteidigung; beamtete Staatssekretärin für Planung, Rüstung, Cyber/IT

2000 – 2014

McKinsey & Company; ab 2005 Partnerin, ab 2007 Leitung des Berliner Büros, ab 2010 Direktorin & Leitung des Bereichs „Öffentlicher Sektor“

### **Ausbildung**

Februar 2000

Dissertation zum Dr. rer. nat. an der Ruhr-Universität Bochum, Institut für Neuroinformatik

1996 – 2000

Studium der Germanistik, Theaterwissenschaften, Physik an der Ruhr-Universität Bochum, Bachelor of Arts

1990 – 1996

Studium der Physik an der Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (Institut für Theoretische Physik) und Forschungszentrum Jülich (Institut für Biologische Informationsverarbeitung), Diplom

### **Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten**

Mitglied des Aufsichtsrats der Apleona GmbH

### **Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

- Mitglied des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses der Cloudflare, Inc.
- Mitglied des Beirats der BBS Automation GmbH
- Mitglied des Beirats der Schülke & Mayr GmbH
- Nicht geschäftsführendes Mitglied (Non-executive Member) des Board of Directors der VFS Global Private Company

### **Übersicht über sonstige wesentliche Tätigkeiten**

- Senior Advisor bei MacroAdvisoryPartners
- Senior Advisor bei EQT Partners AB
- Vorsitzende des Digitalrates der Bundesregierung

### **Persönliche und geschäftliche Beziehungen zum LEG Konzern, zu den Organen der LEG Immobilien SE und zu wesentlich an der LEG Immobilien SE beteiligten Aktionären**

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen zwischen Frau Dr. Suder und dem LEG Konzern, den Organen der LEG Immobilien SE sowie wesentlich an der LEG Immobilien SE beteiligten Aktionären keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, deren Offenlegung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfiehlt.

## **Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen**

Besondere Kenntnisse in Digitalisierung, agilen Zusammenarbeitsmodellen, Cyber

Besondere Kenntnisse in dem Bereich Environment Social Governance (ESG), insbesondere auf dem Gebiet Diversität & Inklusion

## **2.5 Martin Wiesmann**

**Martin Wiesmann**, Frankfurt am Main, selbständiger Berater

### **Berufliche Laufbahn**

seit April 2020

Selbständiger Berater

2015 bis April 2020

Vice Chairman Investment Banking Europe, Middle East & Africa (EMEA), J.P. Morgan Securities

seit 2007

Managing Director J.P. Morgan Investment Banking; Positionen als Geschäftsführer J.P. Morgan Chase NA, Frankfurt am Main, Leiter Investment Banking Deutschland und Österreich, Leiter Deutschlandgeschäft, Mitglied des Aufsichtsrats J.P. Morgan AG, Frankfurt am Main

1995 – 2007

Senior Executive und ab 2004 Managing Director in der Global Investment Banking Division Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, Schwerpunkt Kapitalmarktfinanzierung und Beratung bei Fusionen und Übernahmen („M&A“)

## **Ausbildung**

1994 – 1995

Graduiertenstudium Management, Schwerpunkt „Finance“, Master of Business Administration („MBA“), University of Pittsburgh, Pennsylvania, USA

1986 – 1987

Certificat d'Études Politiques am Institut d'Études Politiques de Paris

1984 – 1991

Studium Politikwissenschaften, Öffentliches Recht und Neuere Geschichte an der Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Magister Artium

## **Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten**

Keine

## **Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

Keine

## **Übersicht über sonstige wesentliche Tätigkeiten**

- Senior Associate Fellow für Geo-Ökonomie, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, Berlin
- Initiator und Programm-Leiter Denkfabrik Republik 21
- Mitglied des Kuratoriums der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, Darmstadt

## **Persönliche und geschäftliche Beziehungen zum LEG Konzern, zu den Organen der LEG Immobilien SE und zu wesentlich an der LEG Immobilien SE beteiligten Aktionären**

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen zwischen Herrn Wiesmann und dem LEG Konzern, den Organen der LEG Immobilien SE sowie wesentlich an der LEG Immobilien SE beteiligten Aktionären keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, deren Offenlegung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfiehlt.

### **Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen**

Besondere Kenntnisse in den Bereichen Corporate Governance, Compliance, Bilanz-Audits sowie Geldwäscheregulierung

Vertiefte Kenntnisse in M&A- und Kapitalmarkttransaktionen, Immobilien-Transaktionen, Deal-Due Diligence, Finanzierungen, SPA- und Merger-Verhandlungen.

Besondere Erfahrung bei ESG-Themen (Environmental, Social, Governance), insbesondere Diversität

## **2.6 Michael Zimmer**

**Michael Zimmer**, Pulheim, geschäftsführender Gesellschafter der FAIR GmbH

### **Berufliche Laufbahn**

Seit 2009

Geschäftsführender Gesellschafter der FAIR GmbH

1998 – 2009

Vorsitzender der Geschäftsführung der Corpus Immobiliengruppe GmbH & Co. KG

1995 – 1998

Gründung der Corpus Immobiliengruppe GmbH & Co. KG und Geschäftsführer der Corpus Immobiliengruppe

1990 – 1992

Gesellschafter und Geschäftsführer der M. Zimmer Holding GmbH & Co. KG, Köln

1989

Geschäftsführer der M. Zimmer Holding GmbH & Co KG, Köln

1988

Einstieg in M. Zimmer Holding GmbH & Co. KG, Köln

## **Ausbildung**

1984 – 1988 Studium der Kunstgeschichte mit den Nebenfächern VWL und Städtebau an der Universität Bonn

1984 Abitur Dreikönigsgymnasium, Köln

## **Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten**

Keine

## **Mitgliedschaft in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen**

Keine

## Übersicht über sonstige wesentliche Tätigkeiten

- Vorsitzender des Kuratoriums „Stiftung – Dein Zuhause hilft“
- Vorsitzender des Kuratoriums der Cornelius Stiftung
- Vorsitzender des Kuratoriums der Stiftung „Der bewohnte Garten“

## Persönliche und geschäftliche Beziehungen zum LEG Konzern, zu den Organen der LEG Immobilien SE und zu wesentlich an der LEG Immobilien SE beteiligten Aktionären

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen zwischen Herrn Zimmer und dem LEG Konzern, den Organen der LEG Immobilien SE sowie wesentlich an der LEG Immobilien SE beteiligten Aktionären keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen, deren Offenlegung C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex empfiehlt.

## Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen

Besondere Kenntnisse in der Immobilienwirtschaft, insbesondere in der Bestandshaltung und im Assetmanagement der Wohnungswirtschaft sowie von Büro- und Einzelhandelsimmobilien.

Vertiefte Kenntnisse in der Personalführung und der Restrukturierung von Unternehmen

Vertiefte Kenntnisse des Kapitalmarkts, in der Immobilienfinanzierung und im M&A-Bereich

Besondere Kenntnisse in der Projektentwicklung in der Immobilienwirtschaft und im Immobilienvertrieb

Vertiefte Kenntnisse im Bereich Corporate Governance und in der sozialen Stiftungsarbeit

### 3. Zu Tagesordnungspunkt 10: Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der LEG Immobilien SE

#### System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der LEG Immobilien SE gemäß § 87a AktG

##### Präambel

Bereits in der Hauptversammlung 2020 fand eine Beschlussfassung über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Systems zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands der LEG Immobilien SE („LEG“) statt. Die Anteilseigner stimmten hierbei mit einer Mehrheit von 77,83 % der abgegebenen Stimmen für die Billigung des Vergütungssystems. Dieses Vergütungssystem gilt mit Abschluss der angepassten Vorstandsanstellungsverträge ab dem 1. Januar 2021. Trotz der mehrheitlichen Billigung hat sich der Aufsichtsrat intensiv mit der Kritik der Aktionäre an dem vorgelegten Vergütungssystem beschäftigt und eine intensive Überprüfung durchgeführt. Auf Basis der Ergebnisse dieser Überprüfung wurde das Vergütungssystem gezielt überarbeitet.

Der Aufsichtsrat der LEG hat am 8. März 2022 – gestützt auf die Empfehlung des Präsidiums – ein überarbeitetes System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder nach § 87a Abs. 1 AktG beschlossen. Dieses überarbeitete System soll der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung am 19. Mai 2022 aufgrund der wesentlichen Änderungen zur Beschlussfassung über die Billigung nach § 120a Abs. 1 AktG vorgelegt werden. Das überarbeitete Vergütungssystem soll ab dem 01. Januar 2022 für alle aktiven Mitglieder des Vorstands sowie neu abzuschließende Vorstandsanstellungsverträge maßgeblich sein.

Unter Berücksichtigung der Kritik der Aktionäre und der Unternehmensstrategie von LEG stellen sich die Anpassungen am System zur Vergütung der Mitglieder des Vorstands wie folgt dar:

- **Abschaffung des Transaktionsbonus:** Anhaltende Kritik der Aktionäre an diesem Vergütungselement hat den Aufsichtsrat dazu bewogen, die Möglichkeit zur Gewährung eines Transaktionsbonus abzuschaffen. Der Vorstand hat zudem bereits auf die Zahlung des Transaktionsbonus 2021 verzichtet.

- **Stärkung der Aktienorientierung:** Um die Interessen des Vorstands noch stärker an die Interessen der Aktionäre anzugleichen, wird die Abhängigkeit der Vorstandsvergütung von der Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft deutlich erhöht. Dies geschieht zum einen durch die Anpassung des Plantyps der langfristigen variablen Vergütung auf einen Performance Share Plan anstelle des bisherigen Performance Cash Plans. Zum anderen wird eine Aktienkaufverpflichtung in Höhe von 25 % des Auszahlungsbetrags aus dem Performance Share Plan vorgesehen.
- **Anpassung der Erfolgsziele:** Um den Aktionären eine leichtere Vergleichbarkeit des Erfolgsziels Funds from Operations I (FFO I) zu anderen Unternehmen zu ermöglichen, werden zukünftig anstelle der FFO I die FFO I je Aktie in der kurzfristigen variablen Vergütung berücksichtigt. Zudem wird zur Reduktion der Komplexität und zur Fokussierung auf den Vergleich mit relevanten Wettbewerbern auf die Verwendung des absoluten Total Shareholder Returns (TSR) verzichtet und stattdessen die Gewichtung des relativen TSR erhöht.
- **Erhöhung der Zielvergütung:** Der Verzicht auf Zuteilung eines Transaktionsbonus in 2021 und die Abschaffung ab 2022 reduzieren die zukünftig realisierbare Vergütung wesentlich. Um eine wettbewerbsfähige und übliche Vergütung zu gewährleisten, hat der Aufsichtsrat zum Ausgleich der Abschaffung des Transaktionsbonus eine Erhöhung der Zielvergütung um etwa ein Drittel für den Vorstandsvorsitzenden und um ein Viertel für die Mitglieder des Vorstands vorgesehen.

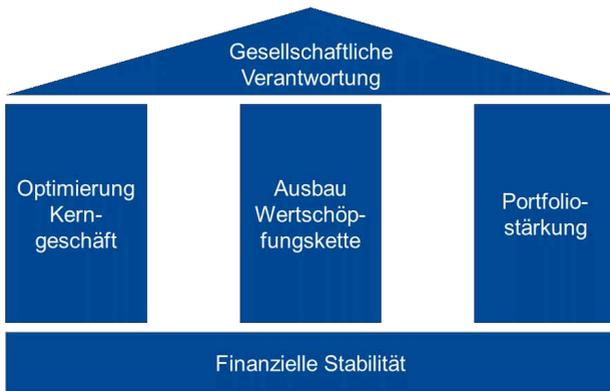
Die Vergütungserhöhung trägt dabei der positiven Geschäftsentwicklung der letzten Jahre Rechnung. So hat sich z.B. der FFO I je Aktie um 8,3 % pro Jahr seit 2018 erhöht. Zudem entwickelte sich der TSR der LEG in den vergangenen Jahren gegenüber vergleichbaren Unternehmen überdurchschnittlich positiv. Zu dieser Entwicklung hat der Vorstand maßgeblich beigetragen.

Für den Vorstandsvorsitzenden, Lars von Lackum, war bei seinem Eintritt eine Reduzierung der Vergütung als Einstiegsstufe vereinbart worden, da es sich um seine Erstberufung zum Vorstandsvorsitzenden handelte. Herr von Lackum hat sich in der Funktion als Vorstandsvorsitzender bewiesen. Durch die Erhöhung seiner Vergütung wird diese auf ein dem Verantwortungsbereich entsprechendes Niveau angehoben.

Um eine stärkere Ausrichtung auf Nachhaltigkeit auch in der Vergütungsstruktur abzubilden, erfolgt die Erhöhung der Zielvergütung zum überwiegenden Teil in der langfristigen variablen Vergütung. Als Resultat der Anpassung der Zielvergütung wird die Maximalvergütung auf 4,8 Mio. € für den Vorstandsvorsitzenden und 3,1 Mio. € für die Mitglieder des Vorstands erhöht.

## 1. Grundsätze des Vorstandsvergütungssystems

Die LEG steht für ein solides und nachhaltiges Geschäftsmodell, Profitabilität und finanzielle Stärke. Dies spiegelt sich insbesondere in der langfristigen Strategie wider.



Ziel der Strategie der LEG ist nachhaltiges Wachstum, das die Interessen der Stakeholder Mieter, Investoren und Mitarbeiter gleichermaßen berücksichtigt. Die Strategie baut auf den drei Eckpfeilern 1) Optimierung des Kerngeschäfts, 2) Ausbau der Wertschöpfungskette sowie 3) Stärkung des Portfolios auf. Die Bewirtschaftung der Bestandswohnungen bleibt das Kerngeschäft der LEG. Die Optimierung dieses Kerngeschäfts ist strategische Daueraufgabe, um den Kunden attraktiven, bezahlbaren Wohnraum anzubieten und den Investoren eine angemessene Verzinsung ihres Kapitals zu gewährleisten. Daneben will die LEG ihren Kunden mehr bieten als

die reine Vermietung, weshalb die Wertschöpfungskette ausgebaut und gezielte Zusatz-Angebote wie Kabelfernsehen, Energie oder Reparaturdienstleistungen angeboten werden. Der dritte Pfeiler des Strategiehauses ist die Portfoliostärkung: Die LEG will in ihrem Heimatmarkt NRW verstärkt weiterwachsen, aber auch gezielt Bestände jenseits der NRW-Landesgrenzen aufbauen. Für die Strategie setzt die LEG in Zukunft weiter auf die Chancen aus der Digitalisierung, um für die Mieter Kosten zu senken und als Unternehmen die Effizienz zu erhöhen. Die drei strategischen Eckpfeiler stehen auf einem soliden Fundament aus finanzieller Stabilität. Darunter ist ein dem Geschäftsmodell entsprechendes konservatives Finanzierungsprofil zu verstehen, das sowohl die Investition in die Bestände als auch das weitere Wachstum des Geschäfts ermöglicht.

Die Vergütung des Vorstands soll diese grundlegenden Elemente des Erfolgs der LEG weiter stärken und unterstützen. Daher finden sich in diesem Vergütungssystem die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren für die Konzernsteuerung wieder. Neben internen Kennzahlen wird dabei insbesondere bei der langfristigen Vergütung der Fokus auf externe, kapitalmarktorientierte Kennzahlen gelegt und sich ferner an kurz- und langfristigen Zielen der Gesellschaft orientiert.

Dadurch soll auch in Zukunft eine überdurchschnittliche Aktienperformance im Vergleich zum Markt und zu vergleichbaren Unternehmen erreicht werden.

Dabei haben die strategischen Entscheidungen der LEG nicht nur Auswirkungen auf die betriebswirtschaftlichen Interessen des Unternehmens, sondern beeinflussen auch diverse Stakeholder. Die LEG ist sich dieser Verantwortung bewusst und hat eine Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt, die integraler Teil der Unternehmensstrategie ist und elementare Handlungsfelder betrifft. Dadurch will die LEG Nachhaltigkeit effizient sowie zuverlässig steuern und gestalten. Die LEG versteht nachhaltiges Handeln und Wirtschaften als unternehmerische Verpflichtung und erfüllt diese gegenüber den Stakeholdern. Vor diesem Hintergrund werden Nachhaltigkeitsaspekte in besonderer Weise bei der Vergütung des Vorstands berücksichtigt.

Auf der Basis dieses Vergütungssystems werden die konkreten Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt. Bei der Erarbeitung des Vergütungssystems wurden die regulatorischen Anforderungen des Aktiengesetzes (AktG) beachtet und darüber hinaus die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner neuesten Fassung (DCGK) sowie das Feedback unserer Aktionäre berücksichtigt.

In die Ausgestaltung des Vergütungssystems und in die konkrete Festlegung der Vergütung fließen insbesondere folgende Punkte ein:

- Unterstützung der Unternehmensstrategie
- Fokus auf die langfristige und nachhaltige Entwicklung der LEG
- Leistungsabhängige Vergütung des Vorstands bei gleichzeitiger Sicherstellung einer ambitionierten Zielsetzung (Pay-for-Performance)
- Harmonisierung der Interessen von Vorstand und Aktionären
- Berücksichtigung der Interessen der weiteren Stakeholder der LEG und Ausrichtung der Vorstandsvergütung an selbigen
- Berücksichtigung von Investorenanforderungen und Marktpraxis
- Kritik der Aktionäre am bisherigen Vergütungssystem, insbesondere zum Transaktionsbonus und Aktienorientierung.

## **2. Verfahren zur Festlegung und Umsetzung des Vergütungssystems**

Gemäß § 87 Abs. 1 AktG setzt der Aufsichtsrat die Vergütung des Vorstands fest und beschließt gemäß § 87a Abs. 1 AktG das der Vorstandsvergütung zugrunde zu legende Vergütungssystem, einschließlich einer Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder. Hierbei greift der Aufsichtsrat auf Empfehlungen des innerhalb des Aufsichtsrats für Vorstandsangelegenheiten zuständigen Präsidiums zurück. Der Aufsichtsrat legt der Hauptversammlung das von ihm beschlossene Vergütungssystem zur Entscheidung über die Billigung vor. Sofern das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem durch die Hauptversammlung nicht gebilligt wird, legt der Aufsichtsrat spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem vor.

Eine erneute Vorlage an die Hauptversammlung zur Entscheidung über die Billigung erfolgt bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber alle vier Jahre. Die Hauptversammlung kann auf Antrag nach § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG die vom Aufsichtsrat festgelegte Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder durch Beschluss herabsetzen.

Unabhängig von der Billigung durch die Hauptversammlung überprüft das Präsidium regelmäßig das Vergütungssystem auf etwaigen Anpassungsbedarf und empfiehlt bei Bedarf dem Aufsichtsrat, Änderungen vorzunehmen.

Das Vergütungssystem ist für alle neu abzuschließenden, zu verlängernden oder zu ändernden Vorstandsstellungsverträge maßgeblich. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, die bestehenden Anstellungsverträge mit Wirkung ab 1. Januar 2022 an das nachfolgend dargestellte Vergütungssystem anzupassen.

Das Präsidium und der Aufsichtsrat können zur Entwicklung des Vorstandsvergütungssystems externe Beratung in Anspruch nehmen. Hierbei wird auf die Unabhängigkeit externer Vergütungsberater vom Vorstand und vom Unternehmen geachtet. Insbesondere erfolgt die Mandatierung externer Vergütungsberater allein durch den Aufsichtsrat. Mandatierte Vergütungsberater werden von Zeit zu Zeit gewechselt.

## **2.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten**

Im Hinblick auf die Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte und die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder hat sich der Aufsichtsrat das Ziel gesetzt, dass mindestens fünf Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig sein sollen, das heißt insbesondere in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur LEG oder einem von der LEG abhängigen Unternehmen oder einem die LEG kontrollierenden Aktionär stehen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Jedes Aufsichtsratsmitglied legt etwaige Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und den Umgang mit diesen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

Die für die Behandlung von Interessenkonflikten geltenden Regelungen werden auch bei dem Verfahren zur Festlegung und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand beachtet.

## **2.2. Angemessenheit der Vergütung des Vorstands**

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands hat in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft zu stehen. Die Vorstandsvergütung ist zudem strukturell auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung der LEG auszurichten und darf die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Die Angemessenheit der Vergütung des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat auf Empfehlung des Präsidiums regelmäßig überprüft.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung greift der Aufsichtsrat sowohl auf einen horizontalen Vergleichsmaßstab gegenüber Geschäftsleitern bei vergleichbaren Unternehmen als auch auf einen vertikalen Vergleich mit den Mitarbeitern der LEG zurück. Bei Bedarf können das Präsidium und der Aufsichtsrat zur Prüfung der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands unabhängige externe Beratung in Anspruch nehmen.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit auf horizontaler Ebene wird die Vergütung des Vorstands der LEG mit zwei geeigneten Gruppen von Unternehmen verglichen. Auf der einen Seite wird die Vorstandsvergütung der LEG mit den Unternehmen des MDAX verglichen, da die LEG im MDAX notiert ist. Als zweite Vergleichsgruppe zieht der Aufsichtsrat eine nationale Wettbewerbergruppe von börsennotierten, im EPRA Germany Index gelisteten Immobilien-Unternehmen heran, um die Angemessenheit der Vergütung des Vorstands der LEG auch im Branchenvergleich sicherzustellen. Um zudem der hohen Bedeutung des Nachhaltigkeitsgedankens gerecht zu werden, zieht der Aufsichtsrat als weiteren Vergleich die Unternehmen des DAX 50 ESG heran.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit auf vertikaler Ebene wird die Vergütung des Vorstands mit der Vergütung der zwei Berichtsebenen unterhalb des Vorstands sowie der Belegschaft insgesamt verglichen. Bei diesem Vergleich berücksichtigt der Aufsichtsrat insbesondere das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung der genannten Mitarbeitergruppen der LEG in der zeitlichen Entwicklung.

### 3. Überblick über das Vergütungssystem

Das Vergütungssystem für den Vorstand der LEG stellt sich im Überblick wie folgt dar:

Fixer Vergütungsbestandteil	<b>Grundvergütung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fixe vertraglich vereinbarte Vergütung, die in zwölf gleichen Raten ausgezahlt wird</li> </ul>	
	<b>Nebenleistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Wesentlichen Dienstwagen zur dienstlichen und privaten Nutzung, für dienstlich veranlasste Fahrten Dienste eines Fahrers nutzbar, verschiedene Versicherungselemente</li> </ul>	
	<b>Versorgungszusage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erhalt eines fixen, in dem jeweiligen Dienstvertrag festgeschriebenen Betrags in eine rückgedeckte Unterstützungskasse</li> </ul>	
Variabler Vergütungsbestandteil	<b>Kurzfristiger variabler Vergütungsanteil (STI)</b>	Plantyp	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tantieme</li> </ul>
		Begrenzung / Cap	<ul style="list-style-type: none"> <li>200 % des Zielbetrags</li> </ul>
		Leistungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> <li>40 %: Ergebnis aus Vermietung &amp; Verpachtung</li> <li>40 %: Funds from Operations I je Aktie</li> <li>20 %: ESG-Ziele</li> <li>Kriterienbasierter Anpassungsfaktor (0,8 - 1,2) zur Beurteilung der individuellen und kollektiven Leistung des Vorstands sowie von außerordentlichen Entwicklungen</li> </ul>
		Auszahlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres</li> </ul>
	<b>Langfristiger variabler Vergütungsanteil (LTI)</b>	Plantyp	<ul style="list-style-type: none"> <li>Performance Share Plan</li> </ul>
		Begrenzung / Cap	<ul style="list-style-type: none"> <li>250 % des Zielbetrags</li> </ul>
		Leistungskriterien	<ul style="list-style-type: none"> <li>80 %: Relativer Total Shareholder Return im Vergleich zu relevantem Index (EPRA NAREIT Germany)</li> <li>20 %: ESG-Ziele</li> </ul>
		Laufzeit einer Performance-Periode	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vier Jahre</li> </ul>
		Auszahlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach der vierjährigen Performance-Periode</li> <li>Kaufverpflichtung von LEG Aktien i.H.v. 25 % der Auszahlung</li> </ul>
		<b>Malus / Clawback</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilweise oder vollständige Reduzierung bzw. Rückforderung der variablen Vergütung möglich</li> </ul>
<b>Aktienhalteverpflichtung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verpflichtung zum Erwerb von LEG-Aktien in Höhe eines Bruttogrundgehalts innerhalb von vier Jahren</li> <li>Verpflichtung zum Halten der erworbenen Aktien für die Dauer der Vorstandstätigkeit</li> </ul>		
<b>Maximalvergütung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorstandsvorsitzender: 4.800.000 €</li> <li>Ordentliche Vorstandsmitglieder: 3.100.000 €</li> </ul>		

### 3.1 Bestandteile des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem des Vorstands besteht aus fixen und variablen Bestandteilen, deren Summe die Gesamtvergütung eines Vorstandsmitglieds bildet und für welche der Aufsichtsrat für jedes Vorstandsmitglied einen Maximalbetrag festgelegt hat (Maximalvergütung).

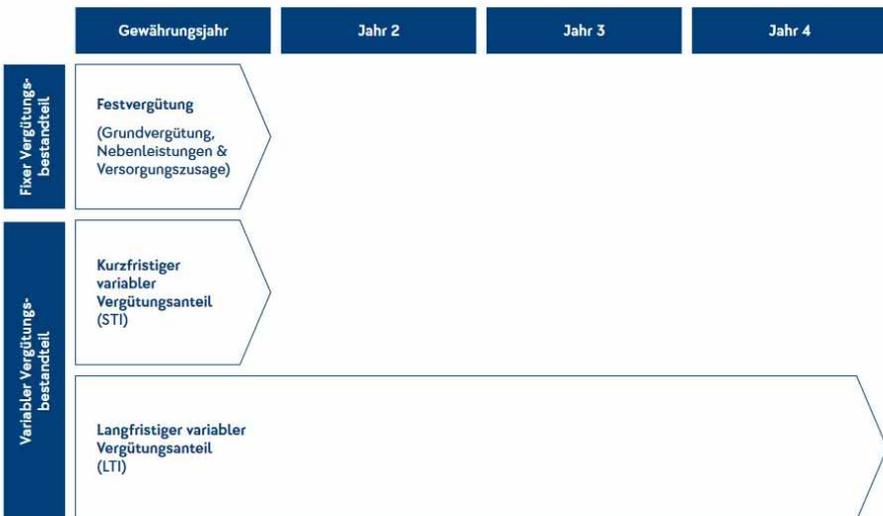
Der fixe Vergütungsbestandteil setzt sich aus der Grundvergütung, Nebenleistungen sowie einer betrieblichen Altersversorgung zusammen.

Der variable Vergütungsbestandteil enthält einen kurzfristigen variablen Vergütungsanteil (Short-Term Incentive = STI) sowie einen langfristigen variablen Vergütungsanteil (Long-Term Incentive = LTI).

Die einzelnen regulären Bestandteile des Vergütungssystems stellen sich im zeitlichen Ablauf wie folgt dar:

011

Vergütungssystem im zeitlichen Ablauf



## 3.2. Vergütungsstruktur

Die Grundvergütung trägt zwischen 30 - 40 % zur Zielvergütung bei. Der STI entspricht 20 - 30 % der Zielvergütung, während der LTI 35 - 45 % der Zielvergütung ausmacht. Als zusätzliche fixe Vergütungsbestandteile werden Beiträge zu einer Versorgungszusage für den Vorstandsvorsitzenden und die Ordentlichen Vorstandsmitglieder in Höhe von circa 11 % der Grundvergütung sowie Nebenleistungen für den Vorstandsvorsitzenden in Höhe von maximal rund 13 % der Grundvergütung bzw. maximal rund 20 % der Grundvergütung für die Ordentlichen Vorstandsmitglieder gewährt.

## 4. Die einzelnen Bestandteile des Vergütungssystems im Detail

### 4.1. Feste Vergütungsbestandteile

#### 4.1.1. Grundvergütung

Die Grundvergütung ist eine fixe, auf das Gesamtjahr bezogene Vergütung, die sich an dem Verantwortungsbereich des jeweiligen Vorstandsmitglieds orientiert und in zwölf monatlichen Raten ausbezahlt wird.

#### 4.1.2. Nebenleistungen

Zusätzlich zu der Grundvergütung erhalten die Mitglieder des Vorstands vertraglich festgelegte Nebenleistungen. Hierzu zählen 50 % der für eine private Kranken- und Pflegeversicherung gezahlten Beiträge, jedoch beschränkt auf den Arbeitgeberzuschuss, der sich ergäbe, wenn das Vorstandsmitglied gesetzlich krankenversichert wäre. Altersvorsorgeleistungen des Vorstandsmitglieds werden ebenfalls i.H.v. 50 % bezuschusst, begrenzt auf 50 % der Regelbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und eine betragsmäßige Deckelung im Falle des Vorstandsvorsitzenden von 20.000 € pro Jahr (Ordentliche Vorstandsmitglieder: 15.000 €). Des Weiteren stellt die LEG den Vorstandsmitgliedern jeweils einen angemessenen Dienstwagen zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung. Sämtliche Kosten des Unterhalts und des Gebrauchs

werden von der Gesellschaft getragen. Zudem können die Vorstandsmitglieder für dienstlich veranlasste Fahrten die Dienste eines Fahrers nutzen. Der geldwerte Vorteil, der durch die private Nutzung veranlasst wird, ist auf einen Gegenwert von 80.000 € begrenzt. Lohn- und Einkommensteuer auf diese Leistungen sind vom jeweiligen Vorstandsmitglied zu tragen. Des Weiteren wurden für die Vorstandsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit dem gesetzlich vorgesehenen Selbstbehalt sowie eine Unfallversicherung abgeschlossen.

### **4.1.3. Versorgungszusage**

Zugunsten der Vorstandsmitglieder gewährt die Gesellschaft pro Kalenderjahr als arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung einen fixen, in dem jeweiligen Vorstandsanstellungsvertrag festgeschriebenen Betrag. Dieser wird in eine rückgedeckte Unterstützungskasse eingezahlt. Bei einem unterjährigen Ein- oder Austritt wird dieser Betrag pro rata temporis gekürzt. Zusätzlich kann der als Teil der Nebenleistungen vorgesehene Zuschuss zu Altersvorsorgeleistungen des Vorstandsmitglieds anstelle eines solchen Zuschusses ebenfalls in die Unterstützungskasse eingezahlt werden.

## **4.2. Variable Vergütungsbestandteile**

Die variablen Vergütungsbestandteile bemessen sich insbesondere anhand der wirtschaftlichen Entwicklung der LEG, wobei der Aufsichtsrat hierbei einen stetigen Pay-for-Performance-Ansatz verfolgt. Der STI und der LTI unterscheiden sich in ihrer Performance-Periode und den zur Bemessung der Auszahlung zu Grunde liegenden Leistungskriterien. Der Auswahl der Leistungskriterien liegen dabei folgende Aspekte zu Grunde:

- a) Relevanter Strategiebezug
- b) Klare Messbarkeit
- c) Hohe Transparenz

Die variablen Vergütungsbestandteile gewährleisten die Incentivierung des Vorstands, im Sinne der Unternehmensstrategie zu handeln und konsequent die Ziele des Unternehmens zu verfolgen.

Zusätzlich sollen die variablen Bestandteile der Vergütung die Interessen des Vorstands mit denen von Aktionären und weiteren Stakeholdern harmonisieren. Die Auswahl unterschiedlicher finanzieller sowie nicht-finanzieller auf die Unternehmensstrategie ausgerichteter Leistungskriterien ermöglicht, den Unternehmenserfolg der LEG ganzheitlich abzubilden.

## 4.2.1. Short-Term Incentive

### a. Grundzüge des Short-Term Incentive

Der STI dient der Sicherstellung eines profitablen und organischen Wachstums sowie der Erreichung der operativen, jährlichen Zielsetzungen. Die Zielbeträge werden in den jeweiligen Vorstandsstellungsverträgen festgelegt. In die Ermittlung der Zielerreichung für den STI fließen mehrere finanzielle und nicht-finanzielle Leistungskriterien ein. Der Aufsichtsrat hat das Ergebnis aus Vermietung & Verpachtung, Funds from Operations I je Aktie sowie Aspekte aus Umwelt, Soziales und Governance („Environmental, Social & Governance“- ESG) orientierte Ziele („**ESG-Ziele**“) als Leistungskriterien ausgewählt. Zudem verfügt der STI über einen kriterienbasierten Anpassungsfaktor mit einer Bandbreite von 0,8 bis 1,2.

Der Auszahlungsbetrag des STI ist auf 200 % des Zielbetrags begrenzt.



Der Zielbetrag des STI, der untere und obere Schwellenwert der finanziellen Ziele, die konkreten jährlichen ESG-Ziele, die Ziele des kriterienbasierten Anpassungsfaktors sowie die Zielerreichung für das jeweilige Geschäftsjahr werden im Vergütungsbericht des Folgejahres individuell für die Leistungskriterien veröffentlicht.

## **b. Leistungskriterien des Short-Term Incentive**

### **aa. Finanzielle Leistungskriterien**

Die im STI verwendeten finanziellen Leistungskriterien sind das Ergebnis aus Vermietung & Verpachtung sowie Funds from Operations I je Aktie, die beide zu je 40 % gewichtet werden. Insgesamt erfahren die finanziellen Leistungskriterien somit eine Gewichtung von 80 %.

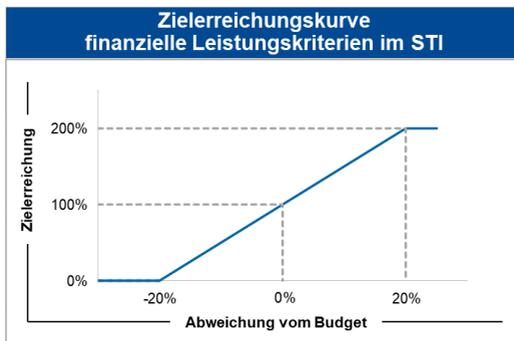
Das Ergebnis aus Vermietung & Verpachtung bezeichnet den Gewinn aus Vermietung und Verpachtung vor Zinsen und Steuern und spiegelt die Ertragskraft des operativen Kerngeschäfts der LEG wider.

Funds from Operations I je Aktie bezeichnet den Mittelzufluss aus der operativen Tätigkeit je Aktie. Hierbei wird das adjustierte EBITDA um zahlungswirksame Zinsaufwendungen und -erträge sowie um zahlungswirksame Steuern bereinigt. Dabei handelt es sich beim adjustierten EBITDA um eine Bereinigung des EBITDA um das Ergebnis aus der Bewertung von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien, das Ergebnis aus der Veräußerung von Vorratsimmobilien, das Ergebnis aus der Veräußerung von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien, die Projektkosten mit Einmalcharakter und andere außerordentliche periodenfremde Aufwendungen und Erträge. Die so errechneten Funds from Operations I werden dann durch die Anzahl ausstehender Aktien dividiert um die Funds from Operations I je Aktie zu erhalten.

Sowohl das Ergebnis aus Vermietung & Verpachtung als auch Funds from Operations I je Aktie sind Kerngrößen zur Messung des Unternehmenserfolgs der LEG und stellen vor diesem Hintergrund wichtige, strategische Steuerungsgrößen dar. Zudem ermöglichen beide Leistungskriterien einen einfachen Vergleich der Performance der LEG mit anderen Unternehmen der Immobilienbranche.

Die beiden finanziellen Leistungskriterien des STI setzen Anreize, im Einklang mit der Unternehmensstrategie und den Zielen der LEG zu handeln. Hierbei ist es für die LEG von besonderer Bedeutung, organisches Wachstum zu generieren und gleichzeitig die Profitabilität weiter zu erhöhen. Sowohl das Ergebnis aus Vermietung & Verpachtung als auch Funds from Operations I je Aktie sind daher wichtige Leistungsindikatoren für das Erreichen dieser Unternehmensziele. Dabei wird durch die Berücksichtigung des Ergebnisses aus Vermietung & Verpachtung das operative Kerngeschäft der LEG und dessen Profitabilität in den Vordergrund gestellt. Insbesondere eine hohe Profitabilität in dem operativen Kerngeschäft ermöglicht eine starke Bilanz und ein beständiges Wachstum.

Der Aufsichtsrat legt jährlich Zielwerte für die finanziellen Leistungskriterien fest, die sich aus der Jahresplanung ableiten. Die Bandbreite der möglichen Zielerreichungen der beiden finanziellen Leistungskriterien liegt zwischen 0 % und 200 %. In Abhängigkeit von den Zielwerten der beiden finanziellen Leistungskriterien werden ein Schwellenwert und ein Maximalwert festgelegt. Liegt der tatsächlich erzielte Wert des jeweiligen Geschäftsjahres auf oder unterhalb des Schwellenwerts, ist der Zielerreichungskorridor verfehlt und die Zielerreichung beträgt 0 %. Somit ist ein kompletter Ausfall des STI möglich. Liegt der tatsächlich erreichte Wert auf oder oberhalb des Maximalwerts, ergibt sich ein maximaler Zielerreichungsgrad von 200 %. Innerhalb des Schwellen- und Maximalwerts entwickelt sich der Zielerreichungsgrad linear.



Um anspruchsvolle Zielsetzungen zu fördern und folglich den konsequenten Pay-for-Performance-Ansatz des Vergütungssystems zu betonen sowie Transparenz zu gewährleisten, werden die Zielwerte der finanziellen Leistungskriterien sowie die Zielerreichungen ex-post im Vergütungsbericht offengelegt.

## **bb. ESG-Ziele**

Zusätzlich zu den finanziellen Leistungskriterien fließen ESG-Ziele in die Ermittlung der Gesamtzielerreichung des STI ein, die mit 20 % gewichtet werden. Hierdurch werden zentrale nicht-finanzielle, strategische Ziele in den STI implementiert, welche für den langfristigen und nachhaltigen Unternehmenserfolg der LEG von Bedeutung sind. Der Aufsichtsrat erhält hierdurch die Möglichkeit, wichtige nicht-finanzielle Teile der Unternehmensstrategie, beispielsweise eine hohe Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit sowie Umweltbelange, zu berücksichtigen. Folglich werden Anreize gesetzt, nachhaltig und im Sinne der Stakeholder der LEG zu handeln. Hierdurch werden die Interessen von Vorstand und weiteren Stakeholdern stärker verknüpft.

Insgesamt werden Ziele in die ESG-Ziele aufgenommen, die die Aspekte Umwelt, Soziales und Governance berücksichtigen. Diese einzelnen Ziele werden aus dem Corporate Social Responsibility (CSR) Bericht der LEG sowie strategischen Projekten abgeleitet. Den Zielen sind quantitativ oder qualitativ messbare Kriterien zugeordnet, die nach Abschluss des Geschäftsjahres durch einen Ziel-/Ist-Vergleich die Feststellung eines messbaren Grads der Zielerreichung ermöglichen. Wie auch bei den finanziellen Leistungskriterien ist die Zielerreichung der ESG-Ziele insgesamt auf 200 % begrenzt.

Die konkreten ESG-Ziele für das jeweilige Geschäftsjahr werden vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat festgelegt und final beschlossen. Dabei werden diese Ziele genau definiert und eine nachvollziehbare Messbarkeit der Zielerreichung sichergestellt. Zusammen mit der Zielerreichung werden die konkreten ESG-Ziele ex-post im Vergütungsbericht offengelegt.

## cc. Kriterienbasierter Anpassungsfaktor

Darüber hinaus ist ein kriterienbasierter Anpassungsfaktor Teil des STI. Dieser erlaubt es dem Aufsichtsrat, sowohl die individuelle Leistung der jeweiligen Vorstandsmitglieder als auch die kollektive Leistung des Gesamtvorstands zu beurteilen sowie etwaigen außerordentlichen Entwicklungen, deren Effekte in der Zielerreichung nicht hinreichend erfasst sind, angemessen Rechnung zu tragen. Folglich wird sichergestellt, dass eine hinreichende Leistungsdifferenzierung stattfinden kann und die individuelle Leistung der Vorstandsmitglieder am Ende eines jeden Geschäftsjahres in die Zielerreichung einfließt. Hierbei werden die Erreichung von zu Beginn des Geschäftsjahres individuell vereinbarten Zielen sowie der persönliche Beitrag zur Erfüllung der Konzernziele bewertet.

Der Faktor, der multiplikativ auf die Gesamtzielerreichung angewandt wird, liegt zwischen 0,8 und 1,2.

Die Bestimmung des Anpassungsfaktors erfolgt anhand eines vorab festgelegten Kriterienkatalogs. Als außerordentliche Entwicklungen kommen zum Beispiel außergewöhnliche, weitreichende Änderungen der Wirtschaftssituation in Betracht, die die ursprünglichen Unternehmensziele hinfällig werden lassen und nicht vorhersehbar waren. Allgemein ungünstige Marktentwicklungen gelten ausdrücklich nicht als außerordentliche Entwicklungen. Eine Erläuterung, wie der kriterienbasierte Anpassungsfaktor festgesetzt worden ist, wird ex-post im Vergütungsbericht veröffentlicht.

Zusammenfassend stellen sich die einzelnen Elemente des STI und deren Bezug zur Geschäftsstrategie der LEG wie folgt dar:

Elemente des STI	Bezug zur Geschäftsstrategie der LEG / Anreizwirkung
Ergebnis aus Vermietung & Verpachtung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fokussierung auf das operative Kerngeschäft der LEG und dessen Profitabilität als Voraussetzung für ein beständiges und organisches Wachstum sowie eine starke Bilanz</li> </ul>
Funds from Operations   je Aktie	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wichtiger Leistungsindikator für das Erreichen von beständigem und organischem Wachstum</li> <li>▪ Einfache Vergleichbarkeit zu Wettbewerbern</li> </ul>
ESG-Ziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verknüpfung der Interessen von Vorstand und Stakeholdern sowie Anreizsetzung zum nachhaltigen Handeln im operativen Geschäft</li> </ul>
Kriterienbasierter Anpassungsfaktor	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berücksichtigung individueller Leistungen und Honorierung außerordentlicher Verdienste, welche nicht durch die drei vorangegangenen Ziele erfasst werden</li> <li>▪ Einbeziehung von außerordentlichen Entwicklungen</li> </ul>

## 4.2.2. Long-Term Incentive

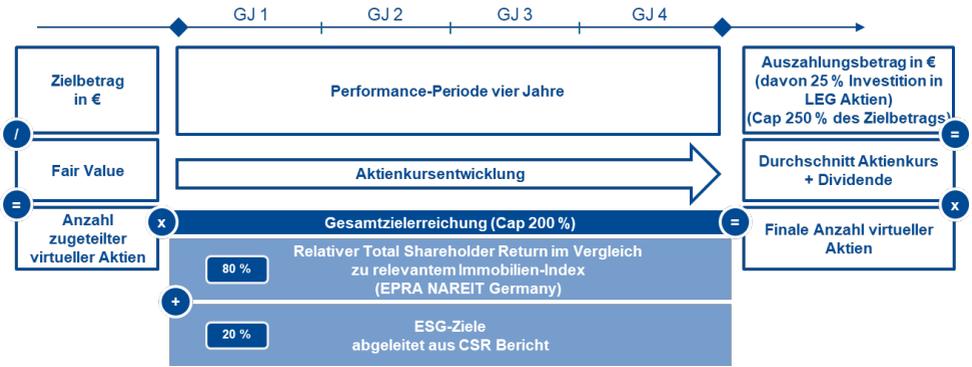
### a. Grundzüge des Long-Term Incentive

Der LTI besteht aus einem virtuellen Performance Share Plan mit einer vierjährigen Performance-Periode, wobei jedes Geschäftsjahr eine Zuteilung erfolgt. Die Höhe des Zielbetrags der Vorstandsmitglieder ist im jeweiligen Vorstandsanstellungsvertrag festgelegt. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres wird ausgehend von dem individuellen Zielbetrag des Vorstandsmitglieds eine vorläufige Anzahl virtueller Aktien bedingt zugeteilt. Diese vorläufige Anzahl virtueller Aktien ergibt sich aus der Division des individuellen Zielbetrags durch den Fair Value einer Performance Share zum Zeitpunkt der Zuteilung der virtuellen Aktien. Der Fair Value wird unter Verwendung anerkannter finanzmathematischer Bewertungsmodelle entsprechend der Anforderungen von IFRS II ermittelt.

Die finale Anzahl virtueller Aktien ist wiederum abhängig von der Zielerreichung der bei Planbeginn festgesetzten finanziellen und nicht-finanziellen Leistungskriterien. Als finanzielles Leistungskriterium hat der Aufsichtsrat den relativen Total Shareholder Returns (TSR) im Vergleich zu einem relevanten Wettbewerber-Index festgelegt. Dieser fließt mit 80 % in die Gesamtzielerreichung ein. Zusätzlich zu dem relativen TSR berücksichtigt der LTI nicht-finanzielle Leistungskriterien in Form von ESG-Zielen, die mit 20 % gewichtet werden. Die Leistungskriterien haben eine Bandbreite von 0 % bis 200 %. Die Gesamtzielerreichung ist ebenfalls auf 200 % begrenzt. Die finale Anzahl virtueller Aktien am Ende einer Performance-Periode errechnet sich aus den festgestellten Zielerreichungen für die beiden Leistungskriterien, wobei die gewichtete Summe der festgestellten Zielerreichungen mit der vorläufigen Anzahl virtueller Aktien multipliziert wird. Beträgt die Zielerreichung für beide Leistungskriterien beispielsweise 100 %, entspricht die vorläufige Anzahl virtueller Aktien somit der finalen Anzahl virtueller Aktien.

Der Auszahlungsbetrag des LTI ergibt sich durch Multiplikation der finalen Anzahl virtueller Aktien mit dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse der LEG-Aktie über die letzten 30 Börsenhandelstage vor dem Ende der vierjährigen Performance-Periode zuzüglich Dividendenäquivalent. Der sich so ergebende Betrag wird in bar ausbezahlt und ist auf maximal 250 % des individuellen Zielbetrags begrenzt.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, 25 % der Auszahlung aus dem LTI in Aktien der LEG zu investieren und für die Dauer der Vorstandstätigkeit zu halten.



## b. Leistungskriterien des Long-Term Incentive

### aa. Relativer Total Shareholder Return

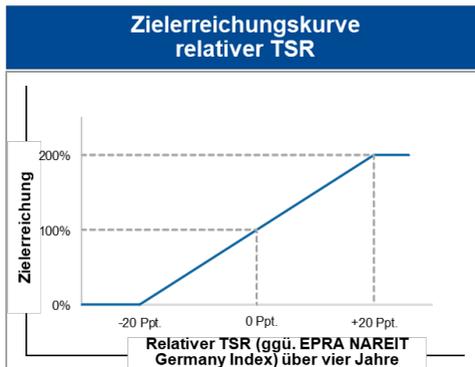
Das im LTI verwendete finanzielle Leistungskriterium ist mit einer Gewichtung von 80 % der relative TSR im Vergleich zu einem relevanten Immobilien-Index. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, weiterhin den EPRA NAREIT Germany Index als Vergleichsindex heranzuziehen. Der EPRA Germany Index besteht aus den wichtigsten nationalen börsennotierten Wettbewerbern der LEG und stellt dementsprechend eine relevante Vergleichsgruppe dar. Für den Fall wesentlicher Änderungen des EPRA NAREIT Germany Index, die die Vergleichbarkeit beeinträchtigen, kann der Aufsichtsrat für zukünftige Tranchen einen besser geeigneten Index zur Ermittlung des relativen TSR heranzuziehen. Sofern eine solche Anpassung notwendig ist und vorgenommen wird, wird hierüber transparent im Vergütungsbericht des Zuteilungsjahres berichtet.

Der relative TSR ist auf eine Wertsteigerung aus Sicht der Aktionäre ausgerichtet und incentiviert die Generierung von Shareholder-Value. Infolgedessen werden die Interessen von Vorstand und Aktionären noch stärker verknüpft. Zudem wird hierdurch neben den internen Leistungskriterien im STI ein externes Leistungskriterium im LTI berücksichtigt, welches einen Fokus auf die Outperformance relevanter Wettbewerber legt.

Der TSR beschreibt die Entwicklung des Aktienkurses der LEG bezogen auf die Performance-Periode einschließlich fiktiv reinvestierter Brutto-Dividenden pro Aktie. Der relative TSR beschreibt die Differenz in Prozentpunkten zwischen der Kursänderung inklusive fiktiv reinvestierter Brutto-Dividenden der Aktie von LEG und der Veränderung des EPRA NAREIT Germany Index über die Performance-Periode.

Um Verzerrungen einzelner Kurse zu vermeiden, basieren der Ausgangs- und Endwert für die Ermittlung des TSR von LEG sowie des EPRA NAREIT Germany Index auf dem Durchschnittswert der letzten 30 Börsenhandelstage vor Beginn sowie vor Ende der jeweiligen vierjährigen Performance-Periode.

Die Zielerreichung des relativen TSR beträgt 100 %, wenn der relative TSR der LEG 0 %-Punkte beträgt, das heißt, die Aktienkursentwicklung inklusive reinvestierter Brutto-Dividende der des EPRA NAREIT Germany Index entspricht. Liegt der relative TSR 20 %-Punkte oder mehr unterhalb des TSR des Vergleichsindex, beträgt die Zielerreichung 0 %. Bei einem relativen TSR von 20 %-Punkten oder mehr oberhalb des TSR des Vergleichsindex, beträgt die Zielerreichung 200 %. Ein darüber hinaus erhöhter relativer TSR führt nicht zu einer Erhöhung der Zielerreichung. Zielerreichungen zwischen den festgelegten Zielerreichungspunkten werden linear interpoliert.



Die Zielerreichung für den relativen TSR wird nach dem Ende der Performance-Periode ex-post im Vergütungsbericht veröffentlicht.

## bb. Nicht-finanzielle Leistungskriterien

Zusätzlich zu dem relativen TSR als finanzielles Leistungskriterium fließen in die Gesamtzielerreichung ESG-Ziele ein, die mit 20 % gewichtet werden. Somit wird zusätzlich zum STI auch durch die ESG-Ziele im LTI eine Verknüpfung zwischen Vorstandsvergütung und Stakeholderinteressen erzielt und die Nachhaltigkeit des Handelns in besonderer Weise gewichtet. Durch die Implementierung von ESG-Zielen im LTI wird sichergestellt, dass diese langfristig verfolgt werden und eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Wie auch im STI werden für die jeweilige Tranche konkrete ESG-Ziele festgelegt. Dabei werden andere ESG-Ziele als im STI verwendet, um eine Doppelincentivierung zu vermeiden. Die konkreten ESG-Ziele für die jeweilige Tranche werden vor Beginn der entsprechenden Performance-Periode vom Aufsichtsrat festgelegt. Dabei werden diese Ziele genau definiert und eine klare Messbarkeit sichergestellt.

Die für das konkrete Jahr festgelegten ESG-Ziele werden im Vergütungsbericht des Zuteilungsjahres veröffentlicht. Die Zielerreichung für die konkreten ESG-Ziele wird nach dem Ende der Performance-Periode ex-post im Vergütungsbericht offengelegt.

Zusammenfassend stellen sich die einzelnen Elemente des LTI und deren Bezug zur Geschäftsstrategie der LEG wie folgt dar:

### 4.3. Malus- und Clawback-Regelungen für die variable Vergütung

Elemente des LTI	Bezug zur Geschäftsstrategie der LEG / Anreizwirkung
Relativer TSR im Vergleich zu relevantem Index (EPRA NAREIT Germany)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Implementierung einer relativen Erfolgsmessung in das Vorstandsvergütungssystem sowie Anreizsetzung zur langfristigen und nachhaltigen Outperformance von relevanten Wettbewerbern am Kapitalmarkt</li> </ul>
ESG-Ziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zusätzliche Verknüpfung der Interessen von Vorstand und Stakeholdern sowie Implementierung von nicht-finanziellen Leistungskriterien in den LTI zur Erreichung von wichtigen langfristigen nicht-finanziellen Zielen</li> </ul>
Aktionkursentwicklung (durch Performance Share Plan)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Weitere Harmonisierung der Interessen von Vorstand und Aktionären sowie ein verstärkter Fokus auf die Generierung von Shareholder-Value</li> </ul>
Vierjährige Laufzeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fokus auf die langfristige und nachhaltige Entwicklung der LEG</li> </ul>

Der Aufsichtsrat hat zudem die Möglichkeit, die variablen Vergütungsbestandteile einzubehalten (Malus) oder zurückzufordern (Clawback). Begeht ein Vorstandsmitglied mindestens grob fahrlässig einen schwerwiegenden Verstoß gegen gesetzliche oder dienstvertragliche Pflichten oder gegen unternehmensinterne Verhaltensrichtlinien (Compliance-Verstoß), so hat der Aufsichtsrat das Recht, die noch nicht ausbezahlte variable Vergütung nach pflichtgemäßem Ermessen teilweise oder vollständig herabzusetzen. Zudem kann der Aufsichtsrat den Bruttobetrag einer bereits ausbezahlten variablen Vergütung nach pflichtgemäßem Ermessen teilweise oder vollständig zurückfordern.

Des Weiteren hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, bereits ausbezahlte variable Vergütung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn sich nach der Auszahlung herausstellt, dass der der Berechnung des Zahlungsbetrages zugrundeliegende vom Abschlussprüfer geprüfte und vom Aufsichtsrat gebilligte Konzernabschluss fehlerhaft war und unter Zugrundelegung eines korrigierten Konzernabschlusses ein geringerer oder kein Zahlungsbetrag der variablen Vergütung geschuldet worden wäre. Auf ein Verschulden der Vorstandsmitglieder kommt es in diesem Fall nicht an.

Eine Rückforderung aufgrund der Malus- und Clawback-Regelung ist ausgeschlossen, wenn der Auszahlungszeitpunkt bereits mehr als zwei Jahre zurückliegt. Gesetzliche Rückforderungsmöglichkeiten, wie z.B. die Geltendmachung von Schadensersatz, bleiben hiervon unberührt bestehen.

#### 4.4. Aktienhalteverpflichtung (Share Ownership Guidelines)

Um die Interessen von Vorstand und Aktionären weiter zu harmonisieren und zur Stärkung der langfristigen und nachhaltigen Entwicklung der LEG sind im Rahmen von Share Ownership Guidelines Aktienkauf- und Aktienhalteverpflichtungen für die Mitglieder des Vorstands zu vereinbaren. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, innerhalb einer vierjährigen Aufbauphase LEG-Aktien in Höhe eines einfachen Brutto-Grundgehalts zu erwerben und über die gesamte Laufzeit seines Vorstandsanstellungsvertrages zu halten.

Vorstandsfunktion	Höhe der Aktienhalteverpflichtung
Vorstandsvorsitzender	100 % des Bruttogrundgehalts
Ordentliche Vorstandsmitglieder	100 % des Bruttogrundgehalts

## 5. Maximalvergütung

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG eine Maximalvergütung festgelegt, die alle Vergütungsbestandteile (Grundvergütung, Nebenleistungen, Versorgungszusage, STI und LTI) für die Vorstandsmitglieder einschließt. Diese beträgt für den Vorstandsvorsitzenden 4.800.000 € und für die Ordentlichen Vorstandsmitglieder jeweils 3.100.000 €.

## 6. Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

### 6.1. Laufzeiten von Vorstandsanstellungsverträgen

Die Laufzeit von Vorstandsanstellungsverträgen wird gleichlaufend mit der jeweiligen vom Aufsichtsrat zu beschließenden Bestellperiode vereinbart. Bei einer Erstbestellung beträgt die Bestellperiode und damit auch die Vertragslaufzeit regelmäßig bis zu 3 Jahre. Bei Wiederbestellung ist die Vertragslaufzeit entsprechend der maximal möglichen Bestellperiode auf höchstens 5 Jahre begrenzt (§ 84 Abs. 1 Satz 1 AktG). Für den Fall einer erneuten Bestellung kann eine Weitergeltung des Anstellungsvertrags vorgesehen werden.

Die Vorstandsanstellungsverträge sind für eine feste Laufzeit abgeschlossen und sehen dementsprechend keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit vor.

Für den Fall eines vorzeitigen Widerrufs der Bestellung aus wichtigem Grund ist eine Kündigung des Anstellungsvertrags für beide Seiten mit einer Frist möglich, welche die unter Beachtung von § 622 Abs. 2 BGB vorgegebenen Fristen nicht unterschreitet.

Das gesetzliche Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) des Anstellungsvertrags bleibt in jedem Fall unberührt.

### 6.2. Vorzeitige Beendigung der Tätigkeit ohne wichtigen Grund

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund dürfen etwaig einvernehmlich vereinbarte Zahlungen an das Vorstandsmitglied einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen einschließlich Nebenleistungen („Abfindungs-Cap“) und den Wert der Vergütung für die Restlaufzeit dieses Vertrages nicht überschreiten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps ist auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und

gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abzustellen. Die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile erfolgt nach den ursprünglich vereinbarten Bemessungsgrundlagen (Performance-Ziele, Performance-Zeiträume etc.) und Fälligkeitszeitpunkten. Wird ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart, erfolgt eine Anrechnung der Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung.

### **6.3. Vorzeitige Beendigung der Tätigkeit aus wichtigen Grund**

Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vorstandsanstellungsvertrags aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund besteht kein Anspruch des Vorstandsmitglieds auf Zahlungen.

### **6.4. Change of Control**

Im Falle eines Unternehmenskontrollwechsels haben die Vorstandsmitglieder grundsätzlich Recht, mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ihr Amt als Mitglied des Vorstands aus wichtigem Grund niederzulegen und den Vorstandsanstellungsvertrag zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Die im Falle einer Ausübung des Sonderkündigungsrechts geltenden Abfindungsregelungen sehen vor, dass die Zahlung im Zusammenhang mit der Beendigung der Vorstandstätigkeit aufgrund eines Kontrollwechsels zwei Jahresvergütungen, jedoch beschränkt auf den Wert der Vergütung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags, beträgt. Die Auszahlung variabler Vergütungsbestandteile erfolgt auch im Fall einer Sonderkündigung nach den ursprünglich vereinbarten Bemessungsgrundlagen (Performance-Ziele, Performance-Zeiträume etc.) und Fälligkeitszeitpunkten.

### **6.5. Sterbegeld und Beendigung infolge Dienstunfähigkeit**

Verstirbt das Vorstandsmitglied während der Dauer des Vertrags, so wird die Vergütung einschließlich STI und LTI bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags infolge des Todes abgerechnet und an die Erben ausgezahlt. Variable Vergütungsbestandteile werden in diesem Fall ausnahmsweise in Höhe des zeitanteiligen Zielbetrages vorzeitig ausgezahlt. Darüber hinaus haben Ehegatte und Lebenspartner sowie Kinder, soweit diese noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, als Gesamtgläubiger Anspruch auf die unverminderte Fortzahlung der festen Bezüge für den Rest des Sterbemonats und die drei darauffolgenden Monate, längstens jedoch bis zum – ohne den Tod des Vorstandsmitgliedes – eingetretenen Ende der Laufzeit des Anstellungsvertrages.

Die Feststellung dauernder Arbeitsunfähigkeit führt ebenfalls zur Beendigung des Vorstandsanstellungsvertrags sowie Abrechnung der Vergütung bis zum Zeitpunkt der Beendigung, wobei variable Vergütungsbestandteile ebenfalls in Höhe des zeitanteiligen Zielbetrages vorzeitig ausgezahlt werden.

## **6.6. Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder**

Jegliche Nebentätigkeit, sei sie entgeltlich oder ehrenamtlich, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der LEG, soweit hierdurch die Interessen der Gesellschaft berührt werden können. Gleiches gilt für die Übernahme von Geschäftsführungs-, Aufsichtsrats-, Beirats- oder vergleichbaren Funktionen in Unternehmen, die nicht mit der Gesellschaft verbunden sind.

Etwas dem Vorstandsmitglied für die Nebentätigkeit (einschließlich vorgenannter Mandate) gewährte Vergütung wird auf das Vorstandsgehalt angerechnet. Für konzernfremde Mandate kann der Aufsichtsrat vereinbaren, dass über eine Anrechnung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden wird.

## **7. Vorübergehende Abweichungen vom Vergütungssystem**

Der Aufsichtsrat kann vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist. Eine Abweichung von dem Vergütungssystem unter den genannten Umständen ist nur durch einen entsprechenden Aufsichtsratsbeschluss auf vorherigen Vorschlag durch das Präsidium möglich, der die außergewöhnlichen Umstände und die Notwendigkeit einer Abweichung feststellt. Die Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen werden kann, sind die Leistungskriterien des STI und LTI, die Bandbreiten der einzelnen Elemente der variablen Vergütung und zeitweilige Aufwendungen für außergewöhnliche Nebenleistungen. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat das Recht, neu eintretenden Mitgliedern des Vorstands Sonderzahlungen zum Ausgleich von Gehaltsverlusten aus einem vormaligen Dienstverhältnis oder zur Deckung der durch einen Standortwechsel entstehenden Kosten zu gewähren. Im Falle einer Abweichung sind im Vergütungsbericht die konkret betroffenen Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen wurde, zu benennen und die Notwendigkeit der Abweichung zu erläutern (§ 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AktG).

## **4. Zu Tagesordnungspunkt 12: Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der LEG Immobilien SE gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG**

### **Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der LEG Immobilien SE gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG**

#### **1. Vergütungsbestandteile**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der LEG Immobilien SE ist der Satzung der LEG Immobilien SE geregelt.

Zuletzt wurde auf der Hauptversammlung am 27. Mai 2021 über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss gefasst. Hierbei erhielt das Vergütungssystem des Aufsichtsrats eine überwältigende Zustimmung von 99,32 % der gültigen Stimmen. Dennoch hat der Aufsichtsrat Anfang 2022 die Aufsichtsratsvergütung erneut überprüft und basierend auf der sich weiter entwickelten Marktpraxis und Investorenfeedback, insbesondere zum Sitzungsgeld, überarbeitet. Der Aufsichtsrat kam zu dem Entschluss, der Hauptversammlung ein überarbeitetes Vergütungssystem zur Abstimmung vorzulegen. Die Abschaffung des Sitzungsgelds wird dabei durch eine Überführung in die feste Grundvergütung sowie Ausschussvergütung ausgeglichen. Die Anpassung der Vergütung trägt den Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats Rechnung.

Entsprechend erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Festvergütung, deren Höhe sich nach der Funktion im Aufsichtsrat bzw. seinen Ausschüssen bemisst.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche feste Grundvergütung in Höhe von EUR 90.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 2,5Fache, ein stellvertretender Vorsitzender erhält das 1,25Fache dieses Betrags.

Die Mitglieder eines Ausschusses des Aufsichtsrats erhalten eine zusätzliche jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 25.000,00; der Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte. Für die Mitgliedschaft und den Vorsitz im Nominierungsausschuss wird keine Vergütung gezahlt.

Zudem werden den Aufsichtsratsmitgliedern entstandene, angemessene Auslagen erstattet. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben.

Die Gesellschaft hat außerdem wie in der Satzung geregelt für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit einer angemessenen Versicherungssumme abgeschlossen.

Gemäß Satzung sind sämtliche Vergütungen für die Aufsichtsrats­tätigkeit jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahrs zahlbar. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats nur während eines Teils des Geschäftsjahrs angehört haben, erhalten für dieses Geschäftsjahr eine entsprechende zeitanteilige Vergütung.

Ein Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

## **2. Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft**

Es ist Ziel der Vergütung des Aufsichtsrats, der Verantwortung in der Kontrollfunktion, den Anforderungen an das Aufsichtsratsamt insgesamt sowie der zeitlichen Belastung angemessene Rechnung zu tragen. Die Vergütung des Aufsichtsrats berücksichtigt sowohl nach ihrer Struktur als auch nach ihrer Höhe die Anforderungen an das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds der LEG Immobilien SE, insbesondere den damit verbundenen zeitlichen Aufwand sowie die damit verbundene Verantwortung. Die Vergütung ist marktüblich ausgestaltet und ihre Höhe steht – auch im Vergleich zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats vergleichbarer börsennotierter Unternehmen in Deutschland und unter Berücksichtigung der geringen Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern – in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats und zur Lage der LEG Immobilien SE.

Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für eine Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft und des Konzerns unterscheidet, kommt ein sogenannter vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung nicht in Betracht.

Die Vergütung ermöglicht es, geeignete und qualifizierte Kandidaten für das Amt als Aufsichtsratsmitglied zu gewinnen. Dadurch trägt die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats dazu bei, dass der Aufsichtsrat insgesamt seine Aufgaben zur Überwachung und Beratung des Vorstands sachgerecht und kompetent wahrnehmen kann. Auch die Beschränkung auf eine Festvergütung trägt diesen Aufgaben des Aufsichtsrats Rechnung. Die Beschränkung setzt für die Aufsichtsratsmitglieder einen Anreiz, bei der Wahrnehmung ihrer Überwachungs- und Beratungsaufgaben die Geschäftsführung des Vorstands angemessen zu hinterfragen, ohne sich dabei vorrangig an der Entwicklung operativer Kennziffern zu orientieren. Gemeinsam mit dem Vorstand fördert der Aufsichtsrat damit die Geschäftsstrategie sowie die langfristige Entwicklung der LEG Immobilien SE. Zudem entspricht die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder anhand einer Festvergütung der nationalen Best Practice sowie der in G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vorgesehenen Anregung. Mit der Abschaffung des Sitzungsgelds wird auf Investorenkritik an diesem Vergütungselement reagiert.

Eine Differenzierung der Vergütung gemäß der Empfehlung G.17 DCGK erfolgt auf Basis der jeweiligen Funktion im Aufsichtsrat: Aufsichtsratsvorsitz, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitz und ordentliches Mitglied sowie Ausschussvorsitz und -mitgliedschaften.

### **3. Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung der Vergütung und des zugrunde liegenden Vergütungssystems**

Mindestens alle vier Jahre und bei wesentlichen Änderungen ist über die Vergütung des Aufsichtsrats auf der Hauptversammlung Beschluss zu fassen (§ 113 Abs. 3 Satz 1 und 2 AktG). Die Bestimmungen des AktG und die Empfehlungen des DCGK bilden den regulatorischen Rahmen für die Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder der LEG Immobilien SE.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird regelmäßig überprüft. Die Überprüfung beinhaltet unter anderem den Vergleich mit anderen börsennotierten Unternehmen, die hinsichtlich relevanter Größenkennzahlen mit der LEG Immobilien SE vergleichbar sind. Dabei kann sich der Aufsichtsrat von einem externen Vergütungsexperten beraten lassen. Bei Bedarf schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung eine geeignete Anpassung der Vergütung vor. Das Präsidium bereitet die Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich des Vergütungssystems vor.

Die Vorbereitung und Vorlage von Beschlussvorschlägen zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder obliegt Vorstand und Aufsichtsrat gemäß der gesetzlichen Kompetenzordnung. Das führt zu einer gegenseitigen Kontrolle der beiden Organe. Die Hauptversammlung setzt die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats in der Satzung oder durch Beschluss fest und bestimmt damit auch das der Vergütung zugrunde liegende Vergütungssystem.

## **5. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 15 (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien)**

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, welche die ordentliche Hauptversammlung am 17. Mai 2017 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossen hat, ist bis zum 16. Mai 2022 befristet. Sie wird deshalb zum Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung 2022 abgelaufen sein.

Um auch zukünftig in der Lage zu sein, eigene Aktien zu erwerben, halten Vorstand und Aufsichtsrat es für sinnvoll, die derzeit bestehende Ermächtigung aufzuheben und der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der üblichen Unternehmenspraxis erneut zu ermöglichen, eigene Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu erwerben und zu verwenden. Mit der neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien soll die Gesellschaft erneut in der Lage sein, während eines Zeitraums von fünf Jahren Aktien im Umfang von bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben und zu verwenden und damit den gesetzlichen Rahmen für solche Ermächtigungen zu nutzen. Dabei soll die neue Ermächtigung im Wesentlichen der derzeit bestehenden Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien entsprechen.

### **Erwerb eigener Aktien**

Mit der neuen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien soll es der Gesellschaft für fünf Jahre, also bis zum 18. Mai 2027 (einschließlich), möglich sein, eigene Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits

erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß § 71d und § 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Damit soll die Gesellschaft den gesetzlichen Rahmen für solche Ermächtigungen ausschöpfen können. Der Erwerb der eigenen Aktien kann als Kauf über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder mittels der Einräumung von Andienungsrechten erfolgen. Die Ermächtigung kann durch die Gesellschaft selbst oder durch Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält, oder für ihre oder deren Rechnung handelnde Dritte ausgeübt werden.

Beim Erwerb eigener Aktien ist der Gleichbehandlungsgrundsatz der Aktionäre des § 53a AktG zu beachten. Der vorgeschlagene Erwerb über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, bei denen, vorbehaltlich der sogleich beschriebenen Möglichkeit des Ausschlusses des Andienungsrechts, der Gleichbehandlungsgrundsatz der Aktionäre ebenfalls zu wahren ist, oder mittels der Einräumung von Andienungsrechten trägt diesem Grundsatz Rechnung. Sofern die Anzahl der zum Kauf angebotenen LEG-Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, kann der Erwerb unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre statt nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten nach dem Verhältnis der angebotenen LEG-Aktien je Aktionär erfolgen, um das Zuteilungsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dienen auch die Möglichkeit der bevorrechtigten Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück angebotener Aktien je Aktionär und der Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

Die Ermächtigung umfasst auch die Verwendung eigener Aktien, die nachfolgend näher beschrieben wird, insbesondere, soweit sie mit einem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verbunden ist.

## **Verwendung eigener Aktien**

Die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck verwendet werden, insbesondere auch zu folgenden Zwecken:

## Veräußerung der Aktien

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden. Auf diese Weise wird bei der Veräußerung der Aktien dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre genügt. Daneben soll der Vorstand erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußern können, zum Beispiel an einen oder mehrere institutionelle Investoren oder zur Erschließung neuer Investorenkreise. Voraussetzung einer solchen Veräußerung ist, dass der Veräußerungspreis den Börsenpreis einer LEG-Aktie nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit der Veräußerung zurück erworbener eigener Aktien gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Preises bei Veräußerung der eigenen Aktien. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts wird eine Platzierung nahe am Börsenpreis ermöglicht, sodass der bei Bezugsrechtsemissionen übliche Abschlag entfällt. Im Vergleich zu einem zeitlich gestreckten Verkauf der Aktien über die Börse führt dieses Vorgehen zu einem umgehenden Mittelzufluss und vermeidet für den vereinnahmten Gesamtaufpreis die Unsicherheiten der künftigen Börsenentwicklung. Die Gesellschaft wird in die Lage versetzt, sich im Rahmen der jeweiligen Börsenverfassung bietende Chancen schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf die unter einem solchen erleichterten Bezugsrechtsausschluss veräußerten Aktien entfällt, darf insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung nicht überschreiten; das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Finanzierungsinstrumenten beziehen, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Durch die Orientierung des Veräußerungspreises am Börsenpreis wird dem Gedanken des Verwässerungsschutzes Rechnung getragen, und das Vermögens- und Stimmrechtsinteresse der Aktionäre wird angemessen gewahrt. Die Verwaltung wird sich bei Festlegung des endgültigen Veräußerungspreises – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen etwaigen

Abschlag vom Börsenpreis so niedrig wie möglich zu halten.

Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von LEG-Aktien über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten, während der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Es soll dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch möglich sein, eigene Aktien Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen einlagefähigen Wirtschaftsgütern und Forderungen gegen die Gesellschaft oder Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält, einzusetzen. Die aus diesem Grund vorgeschlagene Ermächtigung soll die LEG Immobilien SE im Wettbewerb um interessante Akquisitionen stärken und ihr ermöglichen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb solcher Vermögensgegenstände unter Einsatz eigener Aktien zu reagieren. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Rechnung. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang im Einzelfall eigene Aktien oder Aktien aus einem genehmigten Kapital als Akquisitionswährung genutzt werden, trifft der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wobei sich Vorstand und Aufsichtsrat ausschließlich vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Dabei wird der Vorstand den Börsenpreis der LEG-Aktie berücksichtigen. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis liegt indes nicht im Interesse der Gesellschaft, insbesondere damit einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenpreises nicht wieder infrage gestellt werden können.

## **Erfüllung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf LEG-Aktien**

Außerdem soll die Gesellschaft eigene Aktien auch zur Bedienung bzw. Absicherung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf LEG-Aktien verwenden können, insbesondere aus und im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält, ausgegebenen oder gegebenenfalls zukünftig auszugebenden Wandel-/Optionsschuldverschreibungen. Der Vorstand wird bei der

Entscheidung, ob bei Bedienung solcher Erwerbspflichten oder Erwerbsrechte eigene Aktien oder neue Aktien ausgegeben werden, die Interessen der Aktionäre angemessen berücksichtigen. Dasselbe gilt bei der Entscheidung, ob Wandel-/Optionsschuldverschreibungen – gegebenenfalls auch ausschließlich – mit eigenen Aktien bedient werden. In allen solchen Fällen ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Gewährung einer marktüblichen Form des Verwässerungsschutzes, soweit den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten bei Bezugsrechtsemissionen der Gesellschaft Bezugsrechte auf Aktien in dem Umfang gewährt werden, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. Erfüllung dieser Pflichten zustünden. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf die unter einem solchen erleichterten Bezugsrechtsausschluss veräußerten Aktien entfällt, darf insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien nicht überschreiten; das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Finanzierungsinstrumenten beziehen, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind.

Weiter soll der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Fall einer Veräußerung eigener Aktien durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre das Bezugsrecht für Spitzenbeträge abschließen können, um die Abwicklung zu erleichtern.

## **Einziehung der Aktien**

Schließlich soll der Vorstand ermächtigt werden, aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung erfolgen, sodass sich der anteilige Betrag der übrigen Stückaktien am Grundkapital erhöht. Für diesen Fall wird der Vorstand zur Anpassung der Angabe der Anzahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

## **6. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 16 (Ermächtigung zum Einsatz von Eigenkapitalderivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Andienungs- und Bezugsrechts)**

Im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG soll der Gesellschaft zusätzlich zu den in Tagesordnungspunkt 15 vorgesehenen Möglichkeiten zum Erwerb eigener Aktien auch der Einsatz bestimmter Derivate ermöglicht werden. Diese Ermächtigung eröffnet der Gesellschaft mehr Flexibilität bei der Gestaltung von Rückkaufstrategien und -programmen. Der Einsatz von Put-Optionen, Call-Optionen und Terminkäufen oder einer Kombination aus diesen Instrumenten (alle vorgenannten Gestaltungen nachfolgend „Derivate“) kann – auch im Zusammenspiel mit nicht unter diese Ermächtigung fallenden, anderweitig zulässigen Transaktionen – im Vergleich zum direkten Erwerb vorteilhaft sein oder beispielsweise zur finanzwirtschaftlichen Optimierung einer Erwerbsstrategie Vorteile bieten und einen Rückkauf eigener Aktien verbessern. Die Ermächtigung soll von der Gesellschaft, Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält, und über Dritte genutzt werden können, die für Rechnung der Gesellschaft oder eines Unternehmens handeln, an dem die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält.

Die unter Tagesordnungspunkt 16 vorgeschlagene Ermächtigung führt nicht zu einer Ausweitung der in Tagesordnungspunkt 15 vorgesehenen Höchstgrenze für den Erwerb eigener Aktien (bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals, wobei auf die aufgrund der Ermächtigung nach Tagesordnungspunkt 8 erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß § 71d und § 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen dürfen), sondern eröffnet lediglich weitere Erwerbsmodalitäten innerhalb der vorgesehenen Höchstgrenze von maximal 5 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals.

Die Laufzeit der Derivate muss so gewählt werden, dass der Erwerb der Aktien gemäß den Derivatbedingungen nicht nach dem 18. Mai 2027 erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gesellschaft nach Auslaufen der bis zum 18. Mai 2027 gültigen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien keine eigenen Aktien mehr aufgrund dieser Ermächtigung erwirbt. Damit soll die Ermächtigung zwar grundsätzlich den gesetzlich möglichen Rahmen von 5 Jahren nutzen. Zusätzlich wird die Laufzeit der einzelnen Derivate aber auf maxi-mal 18 Monate beschränkt. Das stellt sicher, dass Verpflichtungen aus den einzelnen Derivaten zeitlich angemessen begrenzt werden.

Bei der Veräußerung von Put-Optionen wird dem Erwerber der Put-Option das Recht gewährt, Aktien der Gesellschaft zu einem in der Put-Option festgelegten Preis, dem Ausübungspreis, an die Gesellschaft zu veräußern. Als Gegenleistung erhält die Gesellschaft eine Optionsprämie, die unter Berücksichtigung unter anderem des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der LEG-Aktie dem Wert des Veräußerungsrechts entspricht. Wird die Put-Option ausgeübt, vermindert die Optionsprämie, die der Erwerber der Put-Option gezahlt hat, den von der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt erbrachten Gegenwert. Die Ausübung der Put-Option ist für den Optionsinhaber in der Regel dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der LEG-Aktie zum Zeitpunkt der Ausübung unter dem Ausübungspreis liegt, weil er dann die Aktie zu dem höheren Ausübungspreis verkaufen kann. Aus Sicht der Gesellschaft kann der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen etwa den Vorteil bieten, dass der Ausübungspreis bereits bei Abschluss des Optionsgeschäfts festgelegt wird, während die Liquidität erst am Ausübungstag abfließt. Darüber hinaus liegt der Anschaffungspreis der Aktien für die Gesellschaft insgesamt aufgrund der vereinnahmten Optionsprämie unter dem Aktienkurs bei Abschluss des Optionsgeschäfts. Übt der Optionsinhaber die Option nicht aus, weil der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise zwar keine eigenen Aktien erwerben, ihr verbleibt jedoch die vereinnahmte Optionsprämie.

Beim Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an LEG-Aktien zu einem vorher festgelegten Preis, dem Ausübungspreis, vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Mit der Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, solche Optionen abzuschließen und auszuüben. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der LEG-Aktie über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zu dem

niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Zusätzlich wird die Liquidität der Gesellschaft erst dann mit dem vereinbarten Ausübungspreis belastet, wenn bei Ausübung der Call-Option der festgelegte Preis für die Aktien gezahlt werden muss.

Beim Terminkauf erwirbt die Gesellschaft die Aktien nach der Vereinbarung mit dem Terminverkäufer zu einem bestimmten, in der Zukunft liegenden Termin zu dem bei Abschluss des Terminkaufs festgelegten Erwerbspreis. Wird der Termin erreicht, zahlt die Gesellschaft dem Terminverkäufer den Terminkurs, der Terminverkäufer liefert im Gegenzug die Aktien. Der Abschluss von Terminkäufen kann für die Gesellschaft sinnvoll sein, wenn sie einen Bedarf an eigenen Aktien zum Termin zu einem bestimmten Preisniveau sichern will. Anders als ein Optionsgeschäft begründet der Terminkauf bereits beim Abschluss Verpflichtungen für beide Seiten, deren Erfüllung lediglich zeitlich hinausgeschoben ist.

Die in der Ermächtigung enthaltenen Vorgaben für die Ausgestaltung der Derivate sollen sicherstellen, dass auch beim Einsatz solcher Derivatgeschäfte der Gleichbehandlungsgrundsatz der Aktionäre gewahrt werden kann und Aktionäre nicht wirtschaftlich benachteiligt werden. Der von der Gesellschaft für Derivate gezahlte Erwerbspreis darf nicht wesentlich über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Derivate darf nicht wesentlich unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Derivate liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Durch die beschriebene Festlegung von Optionsprämie und Ausübungs- bzw. Erwerbspreis sowie durch die in die Derivatbedingungen aufzunehmende Verpflichtung, Optionen und Terminkäufe nur mit Aktien zu bedienen, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Aktionäre über die Börse erworben wurden, wird ausgeschlossen, dass Aktionäre durch einen solchen Erwerb eigener Aktien wirtschaftlich benachteiligt werden. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis vereinnahmt bzw. zahlt, erleiden die an den Derivatgeschäften nicht beteiligten Aktionäre keinen wesentlichen wertmäßigen Nachteil. Das entspricht insoweit der Stellung der Aktionäre beim Aktienrückkauf über die Börse, bei dem ebenfalls nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können.

Die Derivategeschäfte müssen mit einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen abgeschlossen werden. In den Derivatbedingungen muss vertraglich vereinbart sein,

dass die Derivate nur mit Aktien beliefert werden, die zuvor unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Aktionäre (§ 53a AktG) erworben wurden; dem genügt der Erwerb der Aktien über die Börse.

Sowohl die Vorgaben für die Ausgestaltung der Derivate als auch die Vorgaben für die zur Belieferung geeigneten Aktien stellen sicher, dass auch beim Erwerb eigener Aktien über Derivate dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre umfassend Rechnung getragen wird. Insofern ist es in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gerechtfertigt, dass das Recht der Aktionäre ausgeschlossen ist, mit der Gesellschaft Geschäfte über Derivate abzuschließen.

Beim Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Derivaten soll Aktionären ein Recht auf Andienung ihrer Aktien nur zustehen, soweit die Gesellschaft aus den Derivaten ihnen gegenüber zur Abnahme der Aktien verpflichtet ist. Anderenfalls wäre der Einsatz von Derivaten im Rahmen des Rückerwerbs eigener Aktien nicht möglich, und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Der Vorstand hält die Nichtgewährung bzw. Einschränkung des Andienungsrechts nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Aktionäre und des Interesses der Gesellschaft aufgrund der Vorteile, die sich aus dem Einsatz von Derivaten für die Gesellschaft ergeben können, für gerechtfertigt.

Für die Verwendung eigener Aktien, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden, gelten die unter Buchstaben d) bis i) und k) des Beschlussvorschlags zu Tagesordnungspunkt 15 genannten Regelungen entsprechend. Soweit dabei das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien ausgeschlossen ist, als die eigenen Aktien gemäß den Ermächtigungen unter Buchstaben e), g), h) und i) des Beschlussvorschlags zu Tagesordnungspunkt 15 verwendet werden, wird zur Begründung hierfür auf den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 15 verwiesen.

Der Vorstand wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

## III. Weitere Angaben und Hinweise

### 1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 72.839.625,00 und ist eingeteilt in 72.839.625 Stückaktien, die jeweils eine Stimme gewähren.

### 2. Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre

Auf Grundlage von Artikel 2 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl I 2020, S. 569), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 10. September 2021 (BGBl I 2021, S. 4147) (COVID-19-Gesetz), hat der Vorstand der LEG Immobilien SE mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtvertreter der Gesellschaft) ist daher ausgeschlossen.

Die gesamte Hauptversammlung wird am 19. Mai 2022 ab 10.00 Uhr (MESZ) für ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre vollständig in Bild und Ton live im Internet über den passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung (HV-Portal) übertragen (<https://ir.leg-se.com/hv2022>). Für die Nutzung des passwortgeschützten HV-Portals werden den im Aktienregister eingetragenen Aktionären mit den Einberufungsunterlagen individuelle Zugangsdaten übersandt.

Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung nach Maßgabe des COVID-19-Gesetzes führt zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung. Wir bitten die Aktionäre daher um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung zur Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten.

Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre wird durch elektronische Briefwahl sowie durch Bevollmächtigte, insbesondere die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, ermöglicht. Den Aktionären wird ein Fragerecht im Weg der elektronischen Kommunikation eingeräumt und Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können im Weg der elektronischen Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung erheben.

## 2.1 Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts

Das Stimmrecht kann ausschließlich durch elektronische Briefwahl und die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie Dritter ausgeübt werden. Zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung alle Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum 12. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet haben und die für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Maßgeblich ist der Zugang der Anmeldung bei der Gesellschaft.

Die Anmeldung bei der Gesellschaft kann unter Nutzung des passwortgeschützten HV-Portals elektronisch und gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren unter der Internet-Adresse

<https://ir.leg-se.com/hv2022> erfolgen

oder muss der Gesellschaft in Textform unter der Anschrift

LEG Immobilien SE  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München

oder unter der E-Mail-Adresse

[namensaktien@linkmarketservices.de](mailto:namensaktien@linkmarketservices.de)

oder durch Übermittlung durch Intermediäre unter den Voraussetzungen des § 67c AktG in deutscher oder englischer Sprache zugehen.

## 2.2 Hinweise zum Umschreibestopp

- a. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für die Anzahl der einem Aktionär zustehenden Stimmrechte ist daher der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Bitte beachten Sie jedoch, dass aus abwicklungstechnischen Gründen vom 13. Mai 2022, 0.00 Uhr (MESZ), bis zum Tag der Hauptversammlung am 19. Mai 2022 (jeweils einschließlich) ein sog. Umschreibestopp gilt, d.h. keine Ein- und Austragungen im Aktienregister vorgenommen werden. Abwicklungstechnisch maßgeblicher Bestandsstichtag ist daher der 12. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ) (sog. „Technical Record Stop“).
- b. Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können daher über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung und ungeachtet des Umschreibestopps weiter frei verfügen.

## 2.3 Verfahren für die Stimmabgabe

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung können Sie Ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, Stimmrechtsvertreter oder elektronische Briefwahl ausüben.

### 2.3.1 Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

- a. Aktionäre, die ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung nicht selbst durch elektronische Briefwahl, sondern durch Bevollmächtigte ausüben wollen, müssen diesen vor der Stimmenauszählung ordnungsgemäß Vollmacht erteilen. Bevollmächtigte

können nicht physisch an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Wenn weder ein Intermediär im Sinne von § 135 Abs. 1 AktG noch eine andere ihm nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution (wie z.B. eine Aktionärsvereinigung) bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht entweder

- aa. in Textform gegenüber der Gesellschaft unter einer der oben für die Anmeldung angegebenen Adressen per Post, E-Mail oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre, oder
- bb. in Textform unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten (in diesem Fall muss die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre nachgewiesen werden)

zu erteilen. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht. Die Gesellschaft stellt den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2022> ein Formular für die Vollmachtserteilung an Dritte gegenüber der Gesellschaft zur Verfügung.

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können den Nachweis der Bevollmächtigung oder des Widerrufs der Vollmacht in Textform unter einer der oben für die Anmeldung angegebenen Adressen per Post, E-Mail oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre an die Gesellschaft übermitteln. Für die Bevollmächtigung von Intermediären im Sinne von § 135 Abs. 1 AktG und anderen ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) sowie den Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Bitte beachten Sie auch die von den jeweiligen Bevollmächtigten insoweit ggf. vorgegebenen Regeln.

Intermediäre im Sinne von § 135 Abs. 1 AktG und andere ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG

gleichgestellte Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben.

- b. Die Stimmrechtsausübung durch einen Bevollmächtigten gilt als Widerruf zuvor abgegebener Stimmen per elektronischer Briefwahl oder Bevollmächtigung und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.
- c. Bitte weisen Sie Ihre Bevollmächtigten auf die Informationen zum Datenschutz hin (siehe unten 4.).

### **2.3.2 Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter**

Aktionäre können sich bei der Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Personen (sog. Stimmrechtsvertreter) in der virtuellen Hauptversammlung vertreten lassen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a. Die Stimmrechtsvertreter können nur zu den Punkten der Tagesordnung abstimmen, zu denen ihnen ausdrückliche Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, gemäß den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen.
- b. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter (i) keine Aufträge zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse und zum Stellen von Fragen bzw. von Anträgen entgegennehmen und dass sie (ii) nur für die Abstimmung über solche Anträge und Wahlvorschläge zur Verfügung stehen, zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach Artikel 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 124 Abs. 1, 122 Abs. 2 Satz 2 AktG gibt oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden.
- c. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter können in Textform an die Gesellschaft unter einer der oben für die Anmeldung angegebenen Adressen per Post oder E Mail bis zum 18. Mai 2022, 17:00 Uhr (MESZ) erteilt, geändert

und widerrufen werden. In allen diesen Fällen ist der Zugang der Vollmacht bzw. Weisung, der Änderung oder des Widerrufs bei der Gesellschaft entscheidend. Elektronisch im Internet über das passwortgeschützte HV-Portal unter <https://ir.leg-se.com/hv2022> ist die Erteilung, die Änderung oder der Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter noch vor und auch während der Hauptversammlung bis unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung möglich. Die Zugangsdaten werden den im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit den Einberufungsunterlagen übersandt.

- d. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter können der Gesellschaft unter den Voraussetzungen des § 67c AktG bis zum 18. Mai 2022, 17.00 Uhr (MESZ) auch im Wege der Übermittlung durch Intermediäre erteilt, geändert oder widerrufen werden. Entscheidend ist der Zugang der Vollmacht bzw. Weisung, der Änderung oder des Widerrufs bei der Gesellschaft.
- e. Bis unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung in der Hauptversammlung können bereits abgegebene Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter elektronisch im Internet über das passwortgeschützte HV-Portal geändert oder widerrufen werden. Diese Möglichkeit besteht auch für fristgemäß per Post, E-Mail oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre abgegebene Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter.
- f. Auch bevollmächtigte Intermediäre im Sinne von § 135 Abs. 1 AktG oder andere ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen (wie z.B. Aktionärsvereinigungen) können sich der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bedienen.
- g. Wenn Erklärungen über die Erteilung, die Änderung oder den Widerruf von Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter auf mehreren der möglichen Übermittlungswege (i) Post, (ii) E-Mail, (iii) elektronisch im Internet über das passwortgeschützte HV-Portal der Gesellschaft und (iv) unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre zugehen, gilt die zuletzt fristgemäß zugegangene

Erklärung als verbindlich.

- h. Die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter schließt eine Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl nicht aus.
- i. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter zu Tagesordnungspunkt 2 gelten auch im Fall der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Stückaktien.
- j. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, gilt die Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

### **2.3.3 Verfahren für die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl**

- a. Fristgerecht angemeldete Aktionäre können ihr Stimmrecht durch Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl im Internet über das passwortgeschützte HV-Portal oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre ausüben. Elektronische Briefwahlstimmen können über das passwortgeschützte HV-Portal unter <https://ir.leg-se.com/hv2022> oder unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre abgegeben, geändert und widerrufen werden. Über das passwortgeschützte HV-Portal können Stimmen per elektronischer Briefwahl auch noch am Tag der Hauptversammlung während der Hauptversammlung bis unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Die Zugangsdaten werden den im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit den Einberufungsunterlagen übersandt. Unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre können Stimmen per elektronischer Briefwahl bis zum 18. Mai 2022, 17:00 Uhr (MESZ), abgegeben, geändert oder widerrufen werden. In diesen Fällen ist der Zugang bei der Gesellschaft entscheidend.
- b. Bitte beachten Sie, dass durch elektronische Briefwahl eine Abstimmung nur über Anträge und Wahlvorschläge möglich ist, zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder von Aktionären nach Artikel 56 SE-Verordnung, § 50

Abs. 2 SEAG, §§ 124 Abs. 1, 122 Abs. 2 Satz 2 AktG gibt oder die nach den §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden.

- c. Auch bevollmächtigte Intermediäre im Sinne von § 135 Abs. 1 AktG oder andere ihnen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen und Institutionen (wie z.B. Aktio-närsvereinigungen) können sich der elektronischen Briefwahl bedienen.
- d. Wenn Erklärungen zur Abgabe, zur Änderung oder zum Widerruf von Briefwahlstimmen auf mehreren der möglichen Übermittlungswege (i) Post, (ii) E-Mail, (iii) elektronisch im Internet unter <https://ir.leg-se.com/hv2022> und (iv) unter den Voraussetzungen des § 67c AktG durch Intermediäre zugehen, gilt die zuletzt frist-gemäß zugegangene Erklärung als verbindlich. Die elektronische Briefwahl schließt eine Stimmabgabe durch Bevollmächtigte nicht aus. Die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte einschließlich der von der Gesellschaft benannten Stimmrechts-vertreter gilt als Widerruf zuvor abgegebener Briefwahlstimmen.
- e. Die Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl zu Tagesordnungspunkt 2 gilt auch im Fall der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Stückaktien.
- f. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene elektro-nische Briefwahlstimme entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

### **2.3.4      Formulare für Anmeldung und Bevollmächtigung**

Anmeldung und Bevollmächtigung können insbesondere unter Verwendung des den Ein-berufungsunterlagen beigefügten Anmeldebogens, aber auch auf beliebige andere oben in den Abschnitten 2.1., 2.2. sowie 2.3.1 und 2.3.2 beschriebene formgerechte Weise erfolgen. Ein universell verwendbares Vollmachts- und Weisungsformular ist auf unserer In-ternetseite unter <https://ir.leg-se.com/hv2022> zugänglich.

Wenn Sie direkt einen Intermediär im Sinne von § 135 Abs. 1 AktG oder eine andere ihm nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution (wie z.B. eine Aktionärs-

vereinigung) bevollmächtigen wollen, stimmen Sie sich bitte mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmachtserteilung ab.

## 2.4 Rechte der Aktionäre

Den Aktionären stehen im Vorfeld und im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung unter anderem die folgenden Rechte und Möglichkeiten zu. Weitere Einzelheiten hierzu finden sich im Internet unter <https://ir.leg-se.com/hv2022>.

### 2.4.1 Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 des Grundkapitals erreichen (dies entspricht 500.000 Aktien), können gemäß Artikel 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SEAG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an die folgende Anschrift:

**LEG Immobilien SE**

**Vorstand**

**Flughafenstraße 99**

**40474 Düsseldorf**

Es muss der Gesellschaft gemäß § 122 Abs. 2 AktG mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis spätestens zum 18. April 2022, 24.00 Uhr (MESZ), zugehen. Die betreffenden Aktionäre haben gemäß § 122 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 3 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der erforderlichen Anzahl Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.leg-se.com/hv2022> zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

## **2.4.2 Gegenanträge; Wahlvorschläge**

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden. Sollen die Gegenanträge von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, sind sie mit einer Begründung zu versehen und mindestens 14 Tage vor der virtuellen Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum 4. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ),

unter der Anschrift

**LEG Immobilien SE**

**c/o Link Market Services GmbH**

**Landshuter Allee 10**

**80637 München**

oder unter der E-Mail-Adresse

**[antraege@linkmarketservices.de](mailto:antraege@linkmarketservices.de)**

oder

unter den Voraussetzungen des § 67c AktG im Wege der Übermittlung durch Intermediäre zu übersenden. Anderweitig adressierte und nach der vorstehend genannten Frist eingehende Gegenanträge müssen nicht zugänglich gemacht werden.

In allen Fällen der Übersendung eines Gegenantrags ist der Zugang des Gegenantrags bei der Gesellschaft entscheidend.

Zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären werden einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung sowie etwaigen Stellungnahmen der Verwaltung hierzu im Internet unter <https://ir.leg-se.com/hv2022> zugänglich gemacht. Der Vorstand braucht einen Gegenantrag und dessen Begründung nicht zugänglich zu machen und kann Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen, wenn die Voraussetzungen des § 126 Abs. 2 bzw. Abs. 3 AktG vorliegen. Die Einzelheiten hierzu sind im Internet unter <https://ir.leg-se.com/hv2022> dargestellt.

Diese Regelungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge brauchen jedoch nicht begründet zu werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht der Vorstand einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern brauchen auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn ihnen keine Angaben zur Mitgliedschaft des vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

Während der virtuellen Hauptversammlung können Aktionäre nach der Konzeption des COVID-19-Gesetzes keine Gegenanträge oder Wahlvorschläge stellen. Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten jedoch gemäß Artikel 2 § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist. Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt.

### **2.4.3 Fragerecht**

Auf Grundlage von Artikel 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz wird den fristgerecht angemeldeten Aktionären oder deren Bevollmächtigten ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt.

Fragen der fristgerecht angemeldeten Aktionäre sind bis spätestens zum 17. Mai 2022, 24.00 Uhr (MESZ) im Wege elektronischer Kommunikation über das passwortgeschützte HV-Portal unter <https://ir.leg-se.com/hv2022> einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt und während der Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

Fragen haben sich dabei auf Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu den mit ihr verbundenen Unternehmen sowie zur Lage des LEG-Konzerns und der in den LEG-Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu beziehen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Er kann Fragen und deren Beantwortung zusammenfassen. Bitte beachten Sie, dass die Namen von Aktionären und Bevollmächtigten, die Fragen einreichen, im Rahmen der Beantwortung von Fragen in der virtuellen Hauptversammlung möglicherweise genannt werden, sofern sie der namentlichen Nennung nicht ausdrücklich widersprochen haben. Es werden ausschließlich Fragen in deutscher Sprache beantwortet.

Der Vorstand behält sich vor, wiederholt auftretende Fragen in allgemeiner Form vorab auf der Internetseite der Gesellschaft zu beantworten.

#### **2.4.4 Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung**

Aktionäre, die ihr Stimmrecht durch elektronische Briefwahl oder durch Bevollmächtigung, z.B. der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ausgeübt haben, haben gem. Artikel 2 § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz die Möglichkeit, über das passwortgeschützte HV-Portal unter <https://ir.leg-se.com/hv2022> im Wege der elektronischen Kommunikation gegen Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch zu erklären. Die Erklärung ist über das passwortgeschützte HV-Portal von Beginn der Hauptversammlung an bis zu deren Ende möglich.

### 3. Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung; Internetseite

Die Informationen und Unterlagen nach § 124a AktG sind im Internet unter <https://ir.leg-se.com/hv2022> zugänglich.

### 4. Datenschutzhinweise

Informationen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und den diesbezüglichen Rechten der Aktionäre gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Hauptversammlung sind im Internet unter <https://ir.leg-se.com/hv2022> und [www.leg-wohnen.de/unternehmen/datenschutz/](http://www.leg-wohnen.de/unternehmen/datenschutz/) zugänglich.

Düsseldorf, im April 2022

LEG Immobilien SE

Der Vorstand



**LEG**